



CORTE DEI CONTI

RECHNUNGSHOF

*Sezioni riunite per la Regione
Trentino-Alto Adige/Südtirol*

*Vereinigte Sektionen für die
Region Trentino-Südtirol*

Vortrag der Berichterstatter
über die allgemeine Rechnungslegung
der Autonomen Provinz Bozen
Haushaltsjahr 2021

Alessandro Pallaoro
Amedeo Bianchi

Bozen, am 27. Juni 2022

Die Landesregierung der Autonomen Provinz Bozen (im Folgenden APB genannt) hat mit Beschluss Nr. 267 vom 26. April 2022 den Entwurf des Landesgesetzes über die "*Allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen für das Haushaltsjahr 2021*" genehmigt.

Am 10. Mai 2022 wurde die Rechnungslegung in ihren Bestandteilen der Haushaltsrechnung, Erfolgsrechnung und Vermögensaufstellung zusammen mit den entsprechenden obligatorischen Anlagen für die Zwecke des gerichtlichen Billigungsverfahrens gemäß Art. 10 Abs. 1 des DPR Nr. 305/1988 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol für die Errichtung der Kontrollsektionen des Rechnungshofes von Trient und von Bozen) formell an die Kontrollsektion Bozen übermittelt.

Das beiliegende Kassenprüfungsprotokoll zum 31. Dezember 2021 trägt die digitalen Unterschriften des Verantwortlichen für das Backoffice des Schatzamtsinstitutes und des Landeshauptmannes der Autonomen Provinz Bozen vom 20. April 2022 und zeigt einen Kassenendstand von 2.106.897.176,14 Euro.

Unter den verpflichtenden Anlagen der Rechnungslegung findet sich der Bericht/das Gutachten des Rechnungsprüfungsorgans der APB (Kollegium der Rechnungsprüfer) vom 19. April 2022 (Protokoll Nr. 16/2022), der/das gemäß Art. 65-sexies des LG Nr. 1/2002 und Art. 20 Abs. 2 Buchst. f) des GvD Nr. 123/2011, auf den in Art. 72 Abs. 2 des GvD Nr. 118/2011 Bezug genommen wird, obligatorisch und nicht bindend ist.

Im positiven Gutachten wird die Übereinstimmung der Rechnungslegung mit den Ergebnissen der Gebarung, bezogen auf die im ersten berücksichtigten Haushaltsjahr des Haushaltsvoranschlags 2021- 2023 vorgesehenen Genehmigungen, bescheinigt. Das Rechnungsprüfungsorgan hat der Kontrollsektion Bozen am 10. Juni 2022 einen Teil des Fragebogens/Berichts über den Jahresabschluss 2021 (der von der Sektion der Autonomen Körperschaften des Rechnungshofs in der Sitzung vom 25. Mai 2022 gemäß den im Art. 1 Absätze 166 ff. des G Nr. 266/2005 vorgesehenen Verfahren genehmigt wurde) in Papierform übermittelt, um den Abschluss der Untersuchungen zu ermöglichen. Dieser Fragebogen ist auch in einer Online-Version auf der eigenen IT-Plattform des Rechnungshofs auszufüllen (die Kontrollsektion Bozen behält sich das Recht vor, im Rahmen spezifischer Kontrollen weitere Untersuchungen durchzuführen).

Nach Abschluss der Untersuchungstätigkeit übermittelte die APB mit Schreiben vom 10. Juni 2022 ihre abschließenden Bemerkungen an die regionale Kontrollsektion Bozen und zur Kenntnis an die regionale Staatsanwaltschaft des Rechnungshofs von Bozen (in der Anlage am Ende des der Entscheidung über die Billigung beigefügten Berichts).

Mit Beschluss Nr. 5 vom 14. Juni 2022 genehmigte die Kontrollsektion Bozen die

Ermittlungsergebnisse der durchgeführten Prüfungstätigkeit; der Beschluss wurde am selben Tag an die vereinigten Sektionen des Rechnungshofes der Autonomen Region Trentino-Südtirol, an die APB und an die regionale Staatsanwaltschaft für die Zwecke der gerichtlichen Billigung übermittelt. Schließlich wurde am 16. Juni 2022 vor den vereinigten Sektionen mit den Vertretern der Landesverwaltung, dem Kollegium der Rechnungsprüfer und dem regionalen Staatsanwalt eine Sitzung unter Wahrung des rechtlichen Gehörs abgehalten, über deren Ergebnisse der im Sinne von Art. 10 Abs. 2 des DPR Nr. 305/1988 verfasste Bericht, welcher der Entscheidung über die gerichtliche Billigung der Rechnungslegung beigelegt ist, Auskunft gibt.

-Die Tätigkeit der Gesetzgebung-

Im Laufe des Jahres 2021 wurden vom Südtiroler Landtag 16 neue Landesgesetze verabschiedet (2020: 17), von denen 10 rein finanzieller Natur sind (Genehmigung des Haushaltes, der Haushaltsänderungen, des Nachtragshaushalts und Verabschiedung des Landesstabilitätsgesetzes sowie Genehmigung der allgemeinen und konsolidierten Rechnungslegung), und 2 die Anerkennung von außeretatmäßigen Verbindlichkeiten betreffen.

Bereits bei früheren gerichtlichen Billigungen hatten die Vertreter des Landes in Bezug auf das Thema der finanziellen Deckung von Ausgabengesetzen *„die von der regionalen Staatsanwaltschaft des Rechnungshofs von Bozen vertretene Notwendigkeit geteilt, dass der Südtiroler Landtag seine Geschäftsordnung ändert, indem er vorsieht, dass auch für die von den Landtagsabgeordneten in den Gesetzgebungsausschüssen und im Landtagsplenum vorgeschlagenen Änderungen eine genaue Kontrolle der finanziellen Deckung der entsprechenden Gesetzesentwürfe erfolgt, um die vollständige und sichere Deckung der Ausgabengesetze und insbesondere der Haushaltsänderungen zu gewährleisten, im Einklang mit dem Verfassungsgebot (Art. 81 und 97 der Verfassung)“*, und darauf aufmerksam gemacht, dass *„das Fehlen von technisch-finanziellen Begleitberichten zu den im Landtag eingebrachten Änderungsanträgen ein Problem ist, das auch der Landesverwaltung bekannt ist, da es in ihrer Verantwortung liegt, auf eventuelle Einwände des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen zu reagieren. Zurzeit gibt es keine Überprüfung nach der Vorlage eines Gesetzentwurfs auf Initiative der Landesregierung (in diesem Fall gibt es immer den technischen Bericht) ... Die Vertreter der APB verpflichten sich, bei den institutionellen Führungsspitzen darauf zu bestehen, eine effektive, reale und konkrete Lösung für das Problem zu finden.“*

Gemäß Art. 17 des G Nr. 196/2009 muss für jeden Gesetzentwurf der Landesregierung, welcher finanzielle Folgen mit sich bringt, ein technischer Bericht über die Quantifizierung der Einnahmen und Belastungen, die durch die einzelnen Bestimmungen entstehen sowie über die entsprechende Deckung erstellt werden, mit der Festlegung, für die laufenden Ausgaben und die

Mindereinnahmen, der jährlichen Lasten bis zur vollständigen Umsetzung der Normen und für die Investitionsausgaben, die jeweilige Lastenaufteilung für die Jahre im mehrjährigen Haushalt und der Gesamtlast in Bezug auf die vorgesehenen Ziele (diese Berichte scheinen auf der institutionellen Webseite des Landes nicht auf). Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund von Art. 1 Abs. 5 des oben angeführten Gesetzes die genannte Bestimmung auch für die Regionen mit Sonderstatut und die Autonomen Provinzen Trient und Bozen unter Beachtung ihrer jeweiligen Statuten gilt.

Man unterstreicht abschließend, dass der Verfassungsgerichtshof, nach Maßgabe des allgemeinen Grundsatzes der Pflicht zur finanziellen Deckung der Gesetze, welche Ausgaben mit sich bringen, präzisiert hat, dass „die expansive Kraft des Art. 81 Absatz 3 der Verfassung zum Schutz der finanziellen Gleichgewichte der öffentlichen Finanzen in einer allgemeinen Klausel ihren Ausdruck findet, welche in der Lage ist, alle Bestimmungen zu treffen, die negative Auswirkungen auf die gesunde Finanzgebarung und Buchführung haben“ (Urteil des Verfassungsgerichtshofes Nr. 274/2017). Dieser Urteilsspruch baut auf ein früheres Urteil des Verfassungsgerichtshofes (Urteil Nr. 92/1981) auf, in welchem das Verfassungsgericht unter Vorhaltung der Verletzung des „allgemeinen Grundsatzes der Verpflichtung zur Deckung, die der Gerichtshof immer als über den Staatshaushalt im engeren Sinne hinaus ausgedehnt angesehen hat (Urteile Nr. 9/1958, 54/1958, 7/1959, 11/1959, 47/1959, 66/1959, 31/1961, 32/1961)“, die Verfassungswidrigkeit eines staatlichen Gesetzes „für jenen Teil erklärt hat, in welchem nicht die Mittel angegeben werden, mit denen die Gemeinden, die Kommunal- und Konsortialbetriebe die ihnen auferlegten finanziellen Lasten bewältigen“.

Im Rahmen der Ermittlungstätigkeit zur Rechnungslegung der APB für das Haushaltsjahr 2021 hat die Präsidentin der Kontrollsektion Bozen mit Schreiben vom 6. April 2022 den Präsidenten des Südtiroler Landtages um aktuelle Informationen über die unternommenen Schritte zur Änderung der oben genannten Geschäftsordnung ersucht.

Der Generalsekretär des Südtiroler Landtages hat in seinem Antwortschreiben vom 27. April 2022 unter anderem darauf hingewiesen, dass *"das Thema in der Vergangenheit mehrfach behandelt wurde, sowohl in der Sitzung der Fraktionsvorsitzenden des Landtages als auch in den Sitzungen des Ausschusses für die Geschäftsordnung, wie bereits bei früheren Gelegenheiten mitgeteilt und mit den Ihnen bekannten Ergebnissen"*; gleichzeitig versicherte er, *"die Angelegenheit auf der nächsten Sitzung oder auf einer der folgenden Sitzungen, je nach Möglichkeit, erneut vorzulegen"*, und präzisierte zudem, dass bei einem Vorgehen nach Artikeln *"die finanzielle Deckung gegen Ende der Verordnung eingefügt würde"*.

Man bekräftigt die Notwendigkeit, dass der Landtag den Artikel 81 Abs. 3 der Verfassung in vollem Umfang umsetzt, indem er eine rechtzeitige und dokumentierte Prüfung der finanziellen Deckung von Gesetzesmaßnahmen (einschließlich ihrer Änderungen) sicherstellt.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (vgl. Art. 6 Abs. 2 des LG Nr. 1/2002 sowie die Artikel 45 und 101 der geltenden Geschäftsordnung des Landtages) jedem Gesetzentwurf auf Initiative der Landesregierung ein technischer Bericht beizufügen ist, in dem die finanzielle Deckung erläutert wird. Bei Gesetzesentwürfen auf Initiative des Landtages oder aufgrund von Bürgerinitiativen wird das entsprechende Gutachten – gemäß den Bestimmungen der genannten Artikel – vom zuständigen Gesetzgebungsausschuss beim Landesrat bzw. bei der Abteilung Finanzen angefordert.

Man betont auch die Notwendigkeit, alle Maßnahmen zu ergreifen, um die technischen Berichte zu veröffentlichen, damit die mit der Verwaltung und Kontrolle der öffentlichen Ausgaben betrauten Organe sowie die gesamte Bevölkerung die Auswirkungen von Entscheidungen mit finanziellen Folgen kennen und verstehen. In der Sitzung vom 16. Juni 2022 (unter Wahrung des rechtlichen Gehörs) wiesen die Vertreter der APB darauf hin, dass die Problematik im Zusammenhang mit der notwendigen Überprüfung der finanziellen Deckung der von den Landtagsabgeordneten in den Gesetzgebungsausschüssen und im Plenum vorgeschlagenen Änderungen der Landesgesetze den Führungsspitzen des Landes bekannt sei; dass am 30. Mai 2022 eine Sitzung der zuständigen Kommission beim Landtag stattgefunden habe und dass eingehende Untersuchungen im Hinblick auf eine Lösung im Gange seien.

-Der Haushaltsvoranschlag 2021-2023-

Der Entwurf des Landesgesetzes "Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen für die Haushaltsjahre 2021, 2022 und 2023" wurde von der Landesregierung am 27. Oktober 2020 (Beschluss Nr. 820/2020) und nachfolgend vom Landtag mit LG vom 22. Dezember 2020, Nr. 17, genehmigt.

Die zusammenfassende Gesamtübersicht des Haushaltsvoranschlages weist im Hinblick auf das Jahr 2021 eine Gesamtsumme von 6.508,5 Mio. an Ausgaben aus, ein Betrag, der der Gesamtsumme der Einnahmen entspricht, die auch den mehrjährigen zweckgebundenen Fonds in Höhe von 87,4 Mio. enthalten; der Kassenbestand zum 1. Januar 2021 ist mit 1.500 Mio. Euro angegeben.

Es besteht eine negative Differenz zwischen den endgültigen Einnahmen und den endgültigen Ausgaben in Höhe von 308,5 Mio. (in Bezug auf die Beschränkungen für die öffentlichen Finanzen laut Artikel 9 und 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 243, und die sich daraus ergebende

Verpflichtung zum Haushaltsausgleich, die auf regionaler und staatlicher Ebene vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen (in Folge MWF) überprüft wird, verweist man auf das Rundschreiben Nr. 8 des MWF vom 15. März 2021).

Man unterstreicht die Notwendigkeit, dass in der Erläuterung zum voraussichtlichen Verwaltungsergebnis (Anlage L zum Haushalt) auch der zweckgebundene und der für Investitionen bestimmte Teil genau ermittelt werden sollte, um die Mittel, aus denen sich das Verwaltungsergebnis zusammensetzt, korrekt zu veranschlagen und um eine wahrheitsgemäße buchhalterische Darstellung zu geben.

Im Begleitbericht zum Gesetzentwurf heißt es unter anderem, dass *„die APB mit dem Haushaltsjahr 2020 einen außerordentlichen Finanzierungsplan für Investitionen eingeführt hat. Dieser Plan besteht aus der Finanzierung von neuen Maßnahmen durch die DANC (debito autorizzato e non contratto - genehmigte und nicht aufgenommene Schulden), womit die Investitionsausgaben nur dann durch eine aufzunehmende Verschuldung gedeckt werden, wenn tatsächliche Kassennotwendigkeiten bestehen... Die über den Dreijahreszeitraum 2020 – 2022 zur Verfügung gestellten Mittel für diesen außerordentlichen Finanzierungsplan belaufen sich insgesamt auf über 650 Millionen Euro“*.

In diesem Zusammenhang erscheint es sinnvoll, daran zu erinnern, dass die Sektion der Autonomen Körperschaften des Rechnungshofs mit Beschluss Nr. 3/2022 die Leitlinien für den Bericht des Kollegiums der Rechnungsprüfer über den Haushaltsvoranschlag 2022-2024 gemäß Artikel 1 Absätze 166 ff. des G Nr. 266/2005 genehmigt hat, der während des laufenden Jahres im Informationssystem der territorialen Buchführung des Rechnungshofs (Con.Te) eingefügt wird.

- Nachtragshaushalt und Änderungen am Haushaltsvoranschlag 2021/2023-

Die APB hat im Laufe des Haushaltsjahres 2021, zusätzlich zum Gesetz des Nachtragshaushalts (LG Nr. 8/2021) mit drei Landesgesetzen (Nr. 3 vom 17. März 2021, Nr. 11 vom 12. Oktober 2021 und Nr. 12 vom 16. November 2021) Änderungen am Haushaltsvoranschlag 2021-2023 vorgenommen. Dabei wurde der Art. 2 des genannten Landesgesetzes Nr. 12/2021, der Änderungen am Haushalt vorsieht, während der Landtagsarbeiten eingeführt, und es gibt keinen technischen Bericht über die Quantifizierung der Einnahmen und Lasten, der Aufschluss über die diesbezügliche punktuelle finanzielle Deckung gibt.

Hinsichtlich der Verwendung des Verwaltungsergebnisses 2020, die im Nachtragshaushalt vorgesehen ist, geht aus dem Anhang des Gesetzes hervor, dass der freie Anteil (380,7 Mio.) dem Haushalt *„für die in Artikel 42 Absatz 6 Buchstabe b) des GvD Nr. 118/2011 genannten Zwecke zugeführt wurde, d. h. zur Sicherung der Haushaltsgleichgewichte der Körperschaft, um mögliche Mindereinnahmen*

auszugleichen, die sich aus der Nichtanerkennung der staatlichen Schuldenpositionen gegenüber dem Land und dem anschließenden Verfassungsstreit ergeben".

Gemäß Art. 65/sexies des LG Nr. 1/2002 gibt das Kollegium der Rechnungsprüfer im Rahmen seines obligatorischen Gutachtens zum Haushaltsvoranschlag und zur Abschlussrechnung auch ein Urteil über die Angemessenheit, Kohärenz und Glaubwürdigkeit der Einnahmen- und Ausgabenveranschlagungen in Bezug auf die Gesetzesvorschläge zum Nachtragshaushalt und zu den Haushaltsänderungen ab.

Die entsprechenden positiven Gutachten (Protokolle Nr. 2, 24, 32/2021) werden in den Beschlüssen der Landesregierung zur Genehmigung der Gesetzentwürfe (Beschlüsse Nr. 36, 507, 714 und 859/2021) nicht immer pünktlich angegeben; zu der mit dem Landesgesetz Nr. 12/2021 verfügten Haushaltsänderung (die in dem ursprünglich von der Landesregierung genehmigten Gesetzentwurf nicht vorgesehen war) scheint keine Abgabe eines Gutachtens auf.

Wie in den vergangenen Haushaltsjahren weichen die von den Gesetzgebungsausschüssen und/oder dem Landtagsplenum infolge von Abänderungsanträgen genehmigten Beträge teils auch erheblich von jenen ab, zu denen sich das wirtschaftlich-finanzielle Kontrollorgan zuvor geäußert hatte. In Bezug auf diesen Aspekt hatte die APB anlässlich der letzten gerichtlichen Billigung darauf hingewiesen, *„dass sich das Kollegium der Rechnungsprüfer über den Gesetzesentwurf äußert so wie er von der Landesregierung erstellt wird. Jede Änderung nach der Genehmigung des Gesetzesentwurfes von Seiten der Landesregierung wird daher abweichend sein.“*

Zahlreich waren auch im Jahr 2021 die Haushaltsänderungen zum Haushaltsvoranschlag 2021-2023, die mit einer Verwaltungsmaßnahme im Sinne von Artikel 51 des GvD Nr. 118/2011 und Artikel 23 des LG Nr. 1/2002 vorgenommen wurden. Insbesondere wurden 367 Änderungsdekrete erlassen (im Jahr 2020: 420), zusätzlich zu der von der Landesregierung mit Beschluss Nr. 184/2022 angeordneten Neufeststellung der Rückstände. Der Gesamtbetrag der Änderungen im Laufe des 2021 beträgt 2.357,2 Mio. (2020: 1.949,1 Mio.).

Nach dem Stichtag 30. November 2021 wurden insgesamt 27 Maßnahmen beschlossen, Änderungen, welche gemäß Art. 51 Abs. 6 des GvD Nr. 118/2011 nur in bestimmten, gesetzlich taxativ festgelegten Ausnahmefällen zulässig sind.

Schließlich wurden 46 Behebungen (mit 46 Dekreten) aus dem Reservefonds für unvorhergesehene Ausgaben in Höhe von insgesamt 568,6 Mio. vorgenommen (im Jahr 2020: 35 Dekrete in Höhe von insgesamt 195 Mio.).

Man nimmt zur Kenntnis, dass die Abteilung Finanzen mit Schreiben vom 30. März 2021 in Bezug auf die in ihre Zuständigkeit fallenden Aspekte darauf hingewiesen hat, dass sie Maßnahmen

ergriffen hat, um *"die Begründung der Maßnahmen detaillierter zu gestalten"*; in diesem Schreiben wurde auch darauf hingewiesen, dass *"... es in der Rechtsordnung keine ausdrücklichen Spielräume oder Grenzen in Bezug auf die Ermessensspielräume oder den Umfang der Entnahmen aus den Fonds gibt. Man informiert außerdem, dass sich die Fondsbehebungen als effiziente Hilfe für die Haushaltsflexibilität und die Bewältigung des pandemischen Notstandes erwiesen haben"*.

In Anbetracht des festgestellten spürbaren Anstiegs der Entnahmen aus den Reservefonds wird die Notwendigkeit einer genauen Überwachung der einschlägigen Voraussetzungen unterstrichen, um deren Inanspruchnahme auf ein Mindestmaß zu beschränken, wobei dem Einsatz der Flexibilitätsinstrumente des Haushalts und insbesondere den Entnahmen aus dem Reservefonds für unvorhergesehene Ausgaben gebührende Aufmerksamkeit geschenkt werden muss. Diese müssen nämlich ihrem Wesen nach ausschließlich darauf abzielen, die Ausstattung der Ausgabenkapitel für außerordentliche und unvorhersehbare Ereignisse zu erhöhen.

In diesem Zusammenhang ist auch die Empfehlung des Rechnungsprüfungsorgans der APB zu erwähnen, wonach *"der laufenden Planung und Überwachung mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden muss, auch in Bezug auf die eigene Kapazität zur Durchführung der zugewiesenen Tätigkeiten, und die von den Finanzverbindungsstrukturen ergriffenen Flexibilitätsinstrumente genutzt werden müssen, um die Gesamtausgaben der Körperschaft zu optimieren und die beträchtlichen Einsparungen zu vermeiden, die jedes Jahr am Ende des Haushaltsjahres verzeichnet werden"*.

-Das Verwaltungsergebnis-

Das Verwaltungsergebnis des Haushaltsjahres 2021 beträgt 883,6 Mio. (2020: 743,9 Mio.). Die hiervon zurückgestellten Anteile werden dem Fonds für zweifelhafte Forderungen (111,1 Mio.), dem Rechtsstreitfonds (55,2 Mio.), dem Fonds für Verluste der beteiligten Gesellschaften (17,3 Mio.) und den sonstigen Rückstellungen (160,3 Mio.) zugeführt. Davon sind 150,1 Mio. auf höhere Mittelzuweisungen des Staates zurückzuführen, die höher geschätzt wurden als die Mindereinnahmen aufgrund des COVID-19-Notstandes, die gemäß den geltenden Bestimmungen mit dem Staat endgültig quantifiziert werden müssen.

Nach Angaben des Rechnungsprüfungsorgans der APB sind die verbleibenden ca. 10 Mio. für die *"Deckung der gewährten Garantien für die Schulden der beteiligten Körperschaften und Gesellschaften"* bestimmt. In ihren abschließenden Bemerkungen vom 10. Juni 2022 vertrat die APB die Auffassung, dass *"sich der Betrag von rund 10 Mio. auf die zugunsten des WOBI gewährten Garantien in Höhe von 7.220.750,00 Euro und zugunsten der Gesellschaft Alperia in Höhe von 3.185.101,62 Euro bezieht"*.

In der Sitzung vom 16. Juni 2022 (unter Wahrung des rechtlichen Gehörs) haben die Vertreter der

APB klargestellt, dass die Garantieleistung zugunsten des WOBI im Jahr 2021 beschlossen und im Jahr 2022 gewährt wurde; die Rückstellung für die geleisteten Garantie zugunsten der Gesellschaft Alperia AG, die den jährlichen Teil des Risikos betrifft (Gesamtrestschuld zum 31. Dezember 2021 in Höhe von 17,4 Mio. Euro gemäß Anlage Nr. 3 des Anhangs zum Jahresabschluss), wurde vorsorglich getätigt.

Insbesondere in Bezug auf den Fonds für Verluste der beteiligten Gesellschaften berichtet das Rechnungsprüfungsorgan, dass *"eine zusätzliche Rückstellung in den vorgenannten Fonds für die negativen Betriebsergebnisse der beteiligten Gesellschaften im Jahr 2020 (letzte verfügbare Bilanzen) in Höhe von insgesamt 2.904.988,08 Euro (für die Gesellschaften: Areal Bozen AG 16.882,50 Euro; Messe Bozen AG 812.745,91 Euro; Therme Meran AG 2.075.359,67 Euro) verfügt wurde"*. Im Hinblick auf die beträchtliche Aufstockung des Fonds im Vergleich zum Vorjahr (von 6,3 Mio. auf 17,3 Mio.) wies die APB in ihren abschließenden Bemerkungen vom 10. Juni 2022 auf Folgendes hin: *"Die aus dem Verwaltungsergebnis des Haushaltsjahres 2021 gebildete Rückstellung entspricht der algebraischen Summe der in den Rechnungslegungen der vorangegangenen Haushaltsjahre zurückgestellten Beträge und der im Ausgabenvoranschlag des Haushalts 2021 bereitgestellten Mittel, abzüglich der gemäß den letzten Sätzen desselben Artikels 21 zur Verfügung gestellten Beträge (7.629.853,66 Euro im Jahr 2018, 407.977,10 Euro im Jahr 2019, 6.347.183,47 Euro im Jahr 2020 und 2.904.988,08 Euro im Jahr 2021)"*.

In Bezug auf die Rückstellung in den Rechtsstreitfonds (*"Bestand an Rechtsstreitigkeiten, bei denen die Möglichkeit besteht, dass sie verloren werden"*), die gegenüber 2020 abnimmt (von 86,5 Mio. im Jahr 2020 auf 55,2 Mio. im Jahr 2021) berichtet das Rechnungsprüfungsorgan, dass die Quantifizierung der potenziell möglichen Verbindlichkeiten aus Rechtsstreitigkeiten von der Anwaltschaft des Landes durchgeführt wurde, auf der Grundlage der Ergebnisse der entsprechenden Urteile, die mit einer statistischen Methode berechnet wurden.

Es wurde keine Rückstellung für verfallende Rückstände gebildet (letzte Rückstellung im Jahr 2019 in Höhe von 34,9 Mio.), da die Verwaltung diese im Jahr 2020 endgültig gelöscht hat.

Mit Schreiben vom 10. Juni 2022 bescheinigten die Rechnungsprüfer formell die Angemessenheit der Mittel.

Der gebundene Teil des Verwaltungsergebnisses beläuft sich auf insgesamt 136 Mio. und der verfügbare Teil (freier Überschuss) auf 403,9 Mio..

Die teilweise Anwendung von 125 Mio. des gebundenen Anteils auf das erste Haushaltsjahr des Voranschlags 2022-2024 wurde schließlich mit Beschluss der Landesregierung Nr. 313 vom 10. Mai 2022 verfügt; in den Prämissen wird auf den Artikel 42 Absätze 8 und 11 des GvD Nr. 118/2011 Bezug genommen, um *"die Verwendung derselben [der gebundenen Anteile - Anm. d. Red.] in einem*

Zeitraumen, der mit der Planung der Aktivitäten durch die zuständigen Strukturen vereinbar ist, zu ermöglichen".

-Die Einnahmen des Haushaltsjahres-

Die Gesamtsumme der Einnahmen (8.528,2 Mio.) setzt sich zusammen aus den im Haushaltsjahr festgestellten Einnahmen (6.987,7 Mio.), der Verwendung des Verwaltungsüberschusses der vorherigen Haushaltsjahre (463,9 Mio.) und dem zweckgebundenen Mehrjahresfonds (in der Folge ZMF) in Höhe von insgesamt 1.076,6 Mio., gegenüber einer anfänglichen Gesamtveranschlagung der Einnahmen von 6.508,5 Mio. und einer endgültigen Kompetenzveranschlagung von 8.865,8 Mio..

Der zusammenfassende Indikator betreffend den Prozentanteil an gesamten Einhebungen (Einhebungen auf dem Kompetenzkonto und dem Rückständekonto/Feststellungen und definitive Anfangsrückstände) liegt bei 79,9 Prozent (im Jahr 2020: 78,8 Prozent).

Dem Gebarungsbericht (in Anlage zur Rechnungslegung) entnimmt man, dass der Prozentanteil der Feststellungen auf die definitiven Veranschlagungen 95,5 Prozent beträgt (im Jahr 2020: 92 Prozent) und dass die ersten drei Einnahmentitel (Einnahmen aus Abgaben, laufende Zuwendungen und außersteuerliche Einnahmen) 102,4 Prozent der definitiv veranschlagten Einnahmen ausmachen (im Jahr 2020: 98,2 Prozent).

Von den festgestellten Gesamteinnahmen entfallen fast drei Viertel auf Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen. 66,2 Prozent der Feststellungen beziehen sich auf vom Staat abgetretenen Abgaben (4.628,8 Mio.), während 6,2 Prozent den Landesabgaben zuzurechnen sind (432 Mio.). Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass der tatsächliche Anspruch des Landes auf die Einkommensteuer der natürlichen Personen (Irpef), der gemäß den Bestimmungen des Statuts abzuführen ist, im Jahr n+2 ermittelt wird und folglich auch der an die APB abzuführende Saldo (der Saldo, der aus der Differenz zwischen dem zustehenden Betrag und der anerkannten Anzahlung besteht) in diesem Jahr ermittelt und festgestellt wird. Um einen negativen Saldo zu vermeiden, der dazu führen würde, dass jener Teil der Anzahlung, der den Anspruch übersteigt, an den Staat zurückgezahlt wird, weist die APB darauf hin, dass sie gegebenenfalls die Kürzung der Anzahlung im betreffenden Jahr beantragen wird.

Im Jahr 2021 belaufen sich die laufenden Zuwendungen, auch aufgrund der Zuweisungen des Staates zur Bewältigung des COVID-19-Notstandes, auf 10,3 Prozent (im Jahr 2020: 11,9 Prozent) der festgestellten Einnahmen. Alle anderen Einnahmearten hatten einen Anteil von weniger als 10 Prozent (außersteuerliche Einnahmen 3,1 Prozent, Investitionseinnahmen 2,5 Prozent, Einnahmen

aus der Verringerung der Finanzanlagen 3,7 Prozent, Einnahmen aus Kreditaufnahme 1,5 Prozent und Einnahmen im Auftrag Dritter und Durchlaufposten 6,4 Prozent).

Die infolge des Covid-19-Notstandes ergriffenen Maßnahmen sowie die damit verbundenen Auswirkungen auf den Landeshaushalt, sowohl in Form von Mindereinnahmen als auch von Mehrausgaben, wurden im Zuge der Untersuchungstätigkeit vertiefend geprüft. Diesbezüglich hat die Abteilung Finanzen mit Schreiben vom 1. April 2022 Folgendes dargelegt: *"In Bezug auf die geringeren Einnahmen aus abgetretenen Abgaben wird auf die verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen verwiesen, die die Höhe der Ausgleichs an die Regionen und Provinzen mit Sonderstatut für die Jahre 2020 und 2021 festgelegt haben (370 Millionen bzw. 44,08 Millionen). Außerdem wurde vorgesehen, dass die endgültige Bestimmung der Mindereinnahmen auf der Grundlage der Mindereinnahmen bei den bezifferten Ansprüchen in den Jahren 2020 und 2021 im Vergleich zum Durchschnitt der bezifferten Ansprüche für den Dreijahreszeitraum 2017-19 vorgenommen wird. Auf der Grundlage der derzeit verfügbaren Daten beträgt die Differenz zwischen 2020 und 2021 und dem Dreijahresdurchschnitt 2017-2019 für das Jahr 2020 -264,6 Millionen und für das Jahr 2021 +36,4 Millionen. Sobald die endgültigen Beträge feststehen, müssen die zu viel gezahlten Beträge an den Staat zurückgezahlt werden (105,8 Millionen für 2020 und 44,08 Millionen für 2021). Diese Beträge werden vom Verwaltungsergebnis 2021 abgezogen. Sie stammen aus früheren Rückstellungen, die in der Rechnungslegung 2020 vorgenommen wurden sowie aus spezifischen Posten, die in der Kompetenz 2021 sterilisiert wurden, um die Haushaltsgleichgewichte zu gewährleisten"*.

-Die Ausgaben des Haushaltsjahres-

Im Haushaltsjahr 2021 beläuft sich die Gesamtsumme der Zweckbindungen (abzüglich des ZMF) auf 6.833,8 Mio., gegenüber endgültigen kompetenzbezogenen Veranschlagungen von 8.865,8 Mio. und die Mittelverwendung beträgt insgesamt 7.971,7 Mio. (Zweckbindungen und ZMF).

Die Analyse der Unterschiede zwischen den anfänglichen Ausgabenveranschlagungen (Haushaltsvoranschlag) und jenen endgültigen (Rechnungslegung) zeigt signifikante Unterschiede in den folgenden Aufgabenbereichen, in die der Haushalt unterteilt ist: Institutionelle, allgemeine und Verwaltungsdienste (+104,9 Prozent); Tourismus (+1174,2 Prozent); Raumplanung und Wohnungsbau (+72,7 Prozent); Nachhaltige Entwicklung und Schutz von Land und Umwelt (+94,4 Prozent); Verkehr und Recht auf Mobilität (+90,6 Prozent); Zivilschutz (+96,7 Prozent); wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit (+332,7 Prozent); Landwirtschaft, Agrar- und Ernährungspolitik und Fischerei (+68,7 Prozent); Energie und Diversifizierung der Energiequellen (+224,5 Prozent); internationale Beziehungen (+117,6 Prozent). Die APB erläuterte die Gründe dafür im Verlauf der Untersuchung.

Bezüglich der erheblichen Erhöhungen der Ausgaben für Verzugszinsen wegen verspäteter Zahlung (von 8.341,25 Euro im Jahr 2020 auf 89.437,07 Euro im Jahr 2021) und für Schadenersatzleistungen (von 126.468,85 Euro im Jahr 2020 auf 726.314,14 Euro im Jahr 2021) erklärten die Vertreter der APB in der Sitzung vom 16. Juni 2022 (unter Wahrung des rechtlichen Gehörs), dass sie mit Maßnahmen zur Anerkennung von außeretatmäßigen Verbindlichkeiten (vollstreckbare Urteile) zusammenhängen, die bereits an den Rechnungshof weitergeleitet wurden. Es wurde auch ein Rundschreiben des Generalsekretärs vom 23. September 2021 vorgelegt, das unter anderem eine Aufforderung an die Führungskräfte des Landes enthält, *"besonders darauf zu achten, wie die Verwaltungsmaßnahmen finanziell gedeckt werden, damit diese Schulden vermieden werden"*. Der ZMF (erhöhter Posten der Rechnungslegung), der die Haushaltsgleichgewichte im Zeitraum zwischen dem Erwerb der Mittel und ihrer Verwendung sicherstellen soll, beläuft sich auf 1.137,9 Mio., davon sind 258,7 Mio. für laufende Ausgaben, 867,6 Mio. für Investitionsausgaben und 11,6 Mio. für Ausgaben in Zusammenhang mit der Erhöhung von Finanzanlagen. Der Verwendungsgrad der Mittel (Zweckbindungen und ZMF) erreicht, ohne die Durchlaufposten, 89,7 Prozent (im Jahr 2020: 86 Prozent).

Insbesondere machen die Zweckbindungen des Haushaltsjahres, bezogen auf die laufenden Ausgaben laut Titel 1 der Rechnungslegung, 5.112,2 Mio. aus (im Jahr 2020: 4.448,90 Mio.) und entsprechen 74,8 Prozent der Verpflichtungen insgesamt (2020: 73,23).

Die Mittelbindungen für Investitionsausgaben laut Titel 2 der Rechnungslegung sind rückläufig und belaufen sich auf 1.003,2 Mio. (im Jahr 2020: 1.115,4 Mio.), was 14,7 Prozent (im Jahr 2020: 18,36 Prozent) der gesamten Verpflichtungen entspricht.

Die Ausgabenverpflichtungen für die Rückzahlung von Krediten (Titel 4 der Rechnungslegung) sinken von 24,1 Mio. im Jahr 2020 auf 17,7 Mio. im Jahr 2021, und die Ausgaben für die Erhöhung der Finanzanlagen (Titel 3 der Rechnungslegung) steigen von 49,2 Mio. auf 253,4 Mio.. In ihren abschließenden Bemerkungen vom 10. Juni 2022 erläuterte die APB diesbezüglich Folgendes: *"Zum Rückgang der Ausgabenverpflichtungen unter Titel 4 des Rechnungsabschlusses (Ausgaben für die Rückzahlung von Darlehen) ist festzustellen, dass im Jahr 2020 eine vorzeitige Rückzahlung in Höhe von 7,7 Mio. für eine Tranche des bei einem Bankenpool aufgenommenen Darlehens für Arbeiten an staatlichen Immobilien und den Bau des Bibliotheksentrums erfolgte, wodurch sich die Verpflichtungen unter Titel 3 für dieses eine Jahr erhöhten. Der Anstieg der Ausgaben unter Titel 3 ist auf Kapitaleinbringungen in beteiligte Körperschaften zurückzuführen"*.

In Bezug auf die Erhöhung der laufenden Ausgaben und die in Art. 21/bis Abs. 3 des LG Nr. 1/2002 vorgesehenen Maßnahmen zur Eindämmung der öffentlichen Ausgaben hat die APB dargelegt,

dass "die Maßnahmen zur Eindämmung der öffentlichen Ausgaben somit ausdrücklich für das Jahr 2020 und implizit für die Jahre 2021-2023 ausgesetzt wurden, wobei festgelegt wurde, dass die Maßnahmen ab diesem Zeitpunkt im WFDL festgelegt werden, um sie mit dem wirtschaftlichen Rahmen vereinbar zu machen. Alle verfügbaren Ressourcen wurden zur Bewältigung der Krise eingesetzt, so dass die Verwaltung nicht in der Lage war, Eindämmungsmaßnahmen durchzuführen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass diese Maßnahmen auch für den Zeitraum 2022-2024 vorübergehend ausgesetzt wurden. Der pandemische/gesundheitliche - und damit auch wirtschaftliche - Notstand hat die Verwaltung gezwungen, ihren Aktionsplan hinsichtlich der Rationalisierung zu überprüfen. Es bleibt fester Wille der Landesverwaltung, den im Laufe der letzten Jahre vorgezeichneten Weg zur Rationalisierung der Ausgaben fortzuführen, aber dies kann zurzeit nicht abgekoppelt sein von den laufenden Bemühungen, die ergriffenen oder zu ergreifenden Maßnahmen in Einklang mit der wirtschaftlich-finanziellen Entwicklung zu bringen".

Die zusammenfassenden Kennzahlen des Kennzahlenplans, die von der Verwaltung erstellt und mitgeteilt wurden, zeigen einen Anteil der starren Ausgaben (Personal und Schulden) auf laufende Einnahmen von 19,8 Prozent (2020: 20,3 Prozent), einen Anteil der Investitionen an den Gesamtausgaben von 16,4 Prozent (2020: 20 Prozent) und einen Anteil der Personalkosten an den laufenden Ausgaben von 23 Prozent (2020: 24,6 Prozent), mit Personalausgaben pro Kopf, die von 2.048,78 Euro im Jahr 2020 auf 2.188,70 Euro im Jahr 2021 ansteigen.

Der Gesamtprozentsatz der Zahlungen (Gesamte Aufgabenbereiche ohne ZMF) im Verhältnis zu den Mittelbindungen liegt bei 75,4 Prozent, ein Prozentsatz, der sich gegenüber dem Vorjahr verbessert hat (2020: 72,3 Prozent). Ein geringer Prozentanteil von Zahlungen findet sich in den folgenden Aufgabenbereichen: Institutionelle, allgemeine und Verwaltungsdienste (59,6 Prozent), Maßnahmen für die Jugend, Sport und Freizeit (56,1 Prozent), Raumplanung und Wohnungsbau (57,9 Prozent), Verkehr und Recht auf Mobilität (51,4 Prozent), Energie und Diversifizierung der Energiequellen (32,6 Prozent) und internationale Beziehungen (34,7 Prozent).

- Die Kompetenzgebarung und die Haushaltsgleichgewichte-

Aus der Aufstellung der Haushaltsgleichgewichte (Anlage 10G zur Rechnungslegung) gehen ein Kompetenzergebnis, ein Haushaltsgleichgewicht und ein Gesamtgleichgewicht mit jeweils positivem Vorzeichen hervor.

Außerordentliche und einmalige Einnahmen in Höhe von 722,5 Mio. (einschließlich 289,4 Mio. aus laufenden Zuwendungen) und laufende Ausgaben derselben Art in Höhe von 626,5 ml Mio. trugen zum Gebarungsergebnis 2021 bei.

Das Kompetenzergebnis beträgt 556,5 Mio. und entspricht der kompetenzbezogenen Differenz

zwischen allen Haushaltseinnahmen, einschließlich des angewandten Verwaltungsüberschusses und des ZMF bei den Einnahmen, und den Ausgaben des Haushalts.

Das Haushaltsgleichgewicht hingegen, das sich aus der algebraischen Summe des laufenden Teils des Haushaltsgleichgewichts (794 Mio.) und dem Haushaltsgleichgewicht im Kapitalkonto (-443 Mio.) ergibt, beläuft sich auf 351 Mio..

Das Gesamtgleichgewicht (357,8 Mio.) schließlich ergibt sich aus der oben genannten algebraischen Summe des Haushaltsgleichgewichts und den in der Rechnungslegung durchgeführten Änderungen von Rückstellungen.

-Die Kassagebarung-

Die APB hat die gesamten Zahlungen (6.746,5 Mio.) mit dem Kassenbestand aus der Abschlussrechnung 2020 (1.966,1 Mio.) und den Einhebungen des Jahres (6.887,3 Mio.) bestritten. Der Kassenbestand belief sich zum 31. Dezember 2021 auf 2.106,9 Mio..

In Bezug auf die Übereinstimmung der Daten in der Rechnungslegung des Landes mit jenen der Rechnungslegung des Schatzmeisters (Anlagen Q1-Einnahmen und Q2-Ausgaben zur Rechnungslegung des Landes) und mit jenen im Informationssystem über die Transaktionen der öffentlichen Körperschaften SIOPE (System der telematischen Erhebung der von den Schatzmeistern aller öffentlichen Verwaltungen durchgeführten Inkassos und Zahlungen, errichtet in Zusammenarbeit mit dem Generalrechnungsamt des Staates, der Banca d'Italia und dem ISTAT, in Umsetzung von Art. 28 des G Nr. 289/2002 und geregelt von Art. 14 Absätze 6 bis 11 des G Nr. 196/2009) hat der Schatzmeister mitgeteilt, dass keine Inkongruenzen bestehen.

Die APB hat keine Kassenvorschüsse in Anspruch genommen und weder Passivzinsen gezahlt noch Aktivzinsen des Schatzamtsdienstes einkassiert.

-Die Aktivrückstände-

Der Gesamtbetrag der Aktivrückstände (festgestellte, noch nicht eingezogene und am Ende des Haushaltsjahres ausgezahlte Beträge) beträgt 1.732,8 Mio. (2020: 1.637,3 Mio.), was einem Anstieg von 5,8 Prozent gegenüber dem Vorjahr entspricht. Im Einzelnen belaufen sich die Aktivrückstände aus den Jahren vor 2021 auf 1.296 Mio. und jene aus der Kompetenz herrührenden für 2021 auf 436,9 Mio., während die Aktivrückstände vor 2017 679,9 Mio. Euro betragen, was 39,24 Prozent der gesamten endgültigen Rückstände entspricht. In der Anlage N zur Rechnungslegung heißt es: *"Es gibt keine Forderungen, die als absolut uneinbringlich eingestuft und aus der Haushaltsrechnung gestrichen wurden, solange die Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen ist"*.

Die Kennzahl, welche den Abbau der gesamten Aktivrückstände misst, verschlechtert sich von 24,4 Prozent im Jahr 2020 auf 20,6 Prozent im Jahr 2021; die Kumulierung der Rückstände nimmt weiter zu, von 1,7 Prozent im Jahr 2020 auf 5,8 Prozent im Jahr 2021.

Die zu übertragenden Aktivrückstände der Typologie 103 (Abgaben, die an die Sonderautonomien abgetreten und von diesen geregelt werden) des Titels 1 der Rechnungslegung und der Typologie 101 (laufende Zuweisungen von öffentlichen Verwaltungen) des Titels 2 der Rechnungslegung betragen 829,8 Mio. Euro (davon 690 Mio. aus den Jahren vor 2021) bzw. 564,9 Mio. (456,5 Mio. Euro aus den Jahren vor 2021). Beide Posten sind gegenüber 2020 gestiegen (auf 785,4 Mio. bzw. 562,5 Mio.).

Im Rahmen der Überprüfungen zur Sicherstellung der Übereinstimmung der Aktivposten der Rechnungslegung des Landes mit den entsprechenden Passivposten in der Rechnungslegung des Staates hat die APB auch in diesem Jahr Informationen vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen angefordert. In seinem Antwortschreiben vom 6. Mai 2022 weist das Generalrechnungsamt des Staates darauf hin, dass sich die Passivrückstände im Zusammenhang mit der Übertragung staatlicher Abgaben, die im Staatshaushalt gegenüber den an die APB auszahlenden Beträgen ausgewiesen sind, auf ca. 287,5 Mio. belaufen, zusätzlich zu ca. 503 Mio. an verwaltungsmäßig verfallenen Rückständen (abzüglich der Einsparungen für das Haushaltsjahr 2021, die derzeit ausgearbeitet werden, in Höhe von 120 Mio.). Der letztgenannte Betrag wird in der Vermögensrechnung eingetragen und ist abhängig von der Verfügbarkeit im Fonds für die Wiederzuweisung der Passivrückstände bei den laufenden Ausgaben, die in den vorhergehenden Haushaltsjahren wegen verwaltungsmäßigen Verfalls gestrichen wurden, sowie von der Aufrechterhaltung des Gleichgewichts der öffentlichen Finanzen.

In ihren abschließenden Bemerkungen vom 10. Juni 2022 hat die APB ausgeführt, dass *„die größten Beträge, betreffend das Mailänder Abkommen (aktive Rückstände über einen Betrag von 688,7 Millionen Euro) und übertragene Befugnisse (550 Millionen Euro), gemäß Art. 21/bis Absatz 5 und Art. 66/bis des Landesgesetzes Nr. 1/2002 als Rückstände beibehalten wurden. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass die Ausgleichs der staatlichen Abgaben für zustehende Beträge vergangener Jahre im Staatshaushalt in dem Jahr verbucht werden, in dem sie an das Land überwiesen werden, und erscheinen daher nicht als passiver Rückstand im Haushalt.“*

Mit Schreiben vom 6. Juni 2022 (im Rahmen der gerichtlichen Billigung der allgemeinen Rechnungslegung des Staates vom 24. Juni 2022) teilten die vereinigten Sektionen des Rechnungshofs in ihrer Kontrollfunktion mit, dass zum 31. Dezember 2021 das Ausgabenkapitel 2790 (Abtretung der den Regionen mit Sonderstatut zustehenden steuerlichen Einnahmen in festen

und variablen Anteilen) in Artikel 04 (Abtretung der den Autonomen Provinzen Trient und Bozen zustehenden steuerlichen Einnahmen in festen Anteilen) Endrückstände in der Höhe von 447.543.847,03 Euro ausweist (kumulativ für die Autonomen Provinzen Trient und Bozen).

Es besteht weiterhin die absolute Notwendigkeit, die Entwicklung der Rückstände zu überwachen und die entsprechenden Inkassoverfahren zu beschleunigen, wie auch vom Kollegium der Rechnungsprüfer hervorgehoben wurde, insbesondere im Hinblick auf die Rückstände vor 2017, indem die Verhandlungen mit dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen fortgesetzt werden, die auf den Abschluss der in Art. 79 Abs. 1 Buchst. c) des Statuts genannten Vereinbarungen und folglich auf die Erstattung der Lasten im Zusammenhang mit der Ausübung der übertragenen staatlichen Aufgaben abzielen.

Man fordert zudem dazu auf, die buchhalterischen Auswirkungen der Landesgesetze (siehe Artikel 21/bis und 66/bis des LG Nr. 1/2002) im Lichte der Grundsätze der Buchhaltungsharmonisierung laut GvD Nr. 118/2011 eingehend zu untersuchen, und alle Unstimmigkeiten zwischen den Daten der Provinz und denen des Staates, wie sie in den Rechnungslegungen enthalten sind, zu beseitigen, mit der Definition der bisher fälligen Ansprüche.

-Die Passivrückstände-

Der Gesamtbetrag der Passivrückstände (verpflichtete, flüssiggemachte oder flüssigmachbare Beträge sowie zum Ende des Haushaltsjahres nicht gezahlte Beträge gemäß Art. 60 Abs. 2 des GvD Nr. 118/2011) steigt von 1.783 Mio. im Jahr 2020 auf 1.818,2 Mio. im Jahr 2021, was einem absoluten Anstieg von 35,2 Mio. entspricht.

Die Kennzahlen, die die Dynamik des Abbaus bzw. der Kumulierung der gesamten Passivrückstände messen, zeigen eine Verbesserung, und zwar von 39,7 Prozent auf 41,4 Prozent bzw. von 18,6 Prozent auf 2 Prozent.

Mit Schreiben vom 1. April 2022 hat die Abteilung Finanzen darauf hingewiesen, dass *"im Jahr 2021 ein leichter Anstieg (+1,98%) der Passivrückstände gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen war, mit einem Gesamtbetrag von 1.818.242.754,95 €. Dies ist vor allem auf höhere laufende Ausgaben in Höhe von 75,1 Mio. € (+9%) zurückzuführen, während geringere Investitionsausgaben in Höhe von 18,9 Mio. (-2%) sowie geringere Ausgaben für Finanzanlagen in Höhe von 19 Mio. (-75%) und geringere Ausgaben für Durchlaufposten in Höhe von 1,9 Mio. (-3%) zu verzeichnen sind.* Man stimmt mit der auch vom Kollegium der Rechnungsprüfer geäußerten Notwendigkeit überein, die Gründe für die Beibehaltung dieser Rückstände in der Buchhaltung sorgfältig zu überwachen, insbesondere jene aus der Zeit vor 2016.

Mit Schreiben vom 30. März 2021 hatte die Abteilung Finanzen bereits darauf hingewiesen, dass *"nach den Bestimmungen laut GvD Nr. 118/2011 in Verbindung mit dem Buchhaltungs-Landesgesetz (LG Nr. 1/2002) keine verfallenen Rückstände festgestellt werden"*.

-Die Erfolgsrechnung und die Vermögensaufstellung-

Die Erfolgsrechnung, in der die positiven und negativen Komponenten der Gebarung entsprechend der Erfassung in der Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltung dargestellt werden, zeigt eine Differenz zwischen den negativen und positiven Komponenten der Gebarung von -5,3 Mio. (im Jahr 2020: -9,8 Mio.) und ein Jahresergebnis, das auch die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen berücksichtigt, von 51,6 Mio. (2020: 49,4 Mio.) Zu den negativen Komponenten der Gebarung gehörte die Wertberichtigung von Forderungen in Höhe von 33,2 Mio. (2020: 18 Mio.), was laut Anhang zum Jahresabschluss zu einem Wertberichtigungsfonds in der Höhe von 111,1 Mio. führte. Die Vermögensaufstellung (Aktiva und Passiva), aus der sich die Abschlussrechnung zusammensetzt, weist zum Jahresende ein Nettovermögen von 13.974,8 Mio. (2020: 13.868,9 Mio.) auf, einschließlich des Dotationsfonds von 1.265,4 Mio. (unverändert zum Vorjahr).

Im Zuge der vorangegangenen Billigungsverfahren hatte die APB berichtet, dass sie die Tätigkeit der außerordentlichen Bestandsaufnahme des Vermögens abgeschlossen hat, mit der anschließenden Bestimmung seines Wertes gemäß den Kriterien, die in Punkt 9.3 der Anlage Nr. 4/3 des GvD Nr. 118/2011 festgelegt sind. Die Demanialgüter sind mit 3.426,3 Mio. angegeben und beinhalten Grundstücke für 192,1 Mio., Gebäude für 74 Mio. und Infrastrukturen für 3.160,2 Mio.. Der Vermögenswert der Beteiligungen beläuft sich, aufgrund des gehaltenen Nettovermögens, auf insgesamt 2.531 Mio., davon 974,3 Mio. Beteiligungen an kontrollierten und beteiligten Unternehmen und 1.556,7 Mio. an anderen Körperschaften. Bei den Finanzanlagen belief sich der Posten "Sonstige Titel" auf 1.472.308,00 Euro, ein Betrag, der gegenüber dem Vorjahr unverändert blieb. In ihren abschließenden Bemerkungen vom 10. Juni 2022 hat die APB diesbezüglich dargelegt, dass unter diesem Posten *"die bereits von der Gesellschaft Südtirol Finance AG gehaltenen Anteile des Fonds FEI AlpGIP, die nach der Rationalisierungsmaßnahme, an der dieselbe Gesellschaft beteiligt war, in das Landesvermögen übernommen wurden, mit einem Wert von 1.472.308,00 Euro ausgewiesen werden. Ab dem Haushaltsjahr 2019 wurde die Verwaltung der Landesanteile des oben genannten Fonds im Rahmen des Dienstleistungsvertrags der Inhouse-Gesellschaft Euregio Plus SGR AG anvertraut"*.

Man betont die besondere Aufmerksamkeit, die die zuständigen Ämter der APB und der Hilfseinrichtungen und beteiligten Gesellschaften der ständigen Überwachung der Art der gehaltenen Finanzinvestitionen widmen müssen, auch mithilfe von Gesellschaften, die mit der

Verwaltung öffentlicher Mittel betraut sind, um ein gewisses Risiko zu vermeiden, das die Integrität des öffentlichen Vermögens gefährden könnte.

Das Rechnungsprüfungsorgan hat die Einhaltung der goldenen Regel laut Artikel 119 Abs. 6 der Verfassung, die den Rückgriff auf Verschuldung für andere Ausgaben als Investitionen verbietet, sowie die Einhaltung der in Art. 62 Abs. 6 des GvD Nr. 118/2011 festgelegten Verschuldungsgrenzen bestätigt.

Im Laufes des Jahres 2021 genehmigte die Landesregierung mit Beschluss Nr. 602/2021 einen neuen Dienstleistungsvertrag mit der Euregio Plus SGR AG, der in den Punkten 2.3 und 2.4 die *"Aufwertung öffentlicher Liegenschaften unter besonderer Berücksichtigung der Förderung eines Immobilienfonds, in den ehemalige Militärflächen und Flächen für den Bau öffentlicher Einrichtungen wie z.B. Universitäten eingebracht werden"* bzw. die *"energetische Requalifizierung von privaten Gebäuden und Liegenschaften der Autonomen Provinz Bozen"* vorsieht. Im Rahmen der letztgenannten Aufgabe unterstützt die Gesellschaft die Durchführung des Projekts *"Building Renovation+"*, das die energetische Sanierung von etwa 27 öffentlichen Gebäuden beinhaltet.

-Die Abschlussrechnung und der konsolidierte Abschluss-

Im Sinne von Art. 11 Abs. 8 und 9 des GvD Nr. 118/2011 "genehmigen die Verwaltungen, die in Hilfseinrichtungen gegliedert sind ... , gleichzeitig mit der Rechnungslegung der Gebarung ... auch die konsolidierte Rechnungslegung mit ihren Hilfseinrichtungen. Die konsolidierte Rechnungslegung der Regionen beinhaltet auch die Gebarungsergebnisse des Regionalrates".

Mit Beschluss vom 15. Juni 2021, Nr. 508, hat die Landesregierung den Landesgesetzentwurf betreffend die allgemeine konsolidierte Rechnungslegung 2020 genehmigt. Der Landtag hat daraufhin den Jahresabschluss mit LG vom 3. August 2021, Nr. 7, (der konsolidierte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 wird während des laufenden Haushaltsjahres genehmigt) genehmigt. Aus der zusammenfassenden Übersicht (Anlage 10F) resultieren Gesamteinnahmen (Feststellungen, einschließlich der Verwendung des Verwaltungsüberschusses und des ZMF) von 7.760 Mio., davon sind 6.131,5 Mio. Einnahmen des Haushaltsjahres, Gesamtausgaben (Zweckbindungen) von 7.154 Mio., ein Kompetenzüberschuss von 605,9 Mio. und ein Kassafonds von 1.971,2 Mio.. Aus der Aufstellung der Haushaltsgleichgewichte (Anlage 10G) geht Folgendes hervor: ein positives Kompetenzergebnis von 605,9 Mio., ein positives Bilanzgleichgewicht von 520,9 Mio. und ein positives Gesamtgleichgewicht von 359,9 Mio. Euro.

Die Erfolgsrechnung (Anlage 11H der Rechnungslegung) weist ein positives Ergebnis des Haushaltsjahres von 49,6 Mio. aus (2019: 163,7 Mio.) und die Vermögensaufstellung (Anlage 11L der

Rechnungslegung) zeigt ein Nettovermögen von 13.874,9 Mio. (2019: 13.998,2 Mio.). Der Aufstellung des Verwaltungsergebnisses (Anlage A der Rechnungslegung) entnimmt man ein konsolidiertes Ergebnis der Gebarung 2020 von 747,9 Mio., davon 743,9 Mio. Saldo der APB und 4,0 Mio. Saldo des Landtags (2019: 619,4 Mio., davon 615,7 Mio. Saldo der APB und 3,7 Mio. Saldo des Landtags). Das diesbezügliche (positive) Gutachten des Kollegiums der Rechnungsprüfer ist in der Niederschrift Nr. 22 vom 9. Juni 2021 festgehalten.

Im Sinne von Art. 11/*bis* und der Anlage 4/4 (angewandter Buchhaltungsgrundsatz für den konsolidierten Rechnungsabschluss) des GvD Nr. 118/2011 müssen die Verwaltungen innerhalb 30. September jeden Jahres (Frist per Gesetz für 2020 und 2021 jeweils auf den 30. November verschoben) einen konsolidierten Abschluss mit den eigenen Körperschaften und Hilfseinrichtungen, Betrieben, kontrollierten und beteiligten Gesellschaften erstellen. Das Dokument besteht aus der konsolidierten Erfolgsrechnung, der konsolidierten Vermögensrechnung, einem Bericht über die konsolidierte Gebarung und dem Bericht des Kollegiums der Rechnungsprüfer. Im Laufe des Jahres 2021 wurde diese konsolidierte Bilanz mit Beschluss des Südtiroler Landtags vom 11. November 2021, Nr. 9, im Sinne von Art. 64/*bis* des LG Nr. 1/2002 genehmigt und auf der amtlichen Webseite des Landes veröffentlicht.

Das gesamte Nettovermögen der Gruppe ist mit 14.104,6 Mio. angegeben, die Verbindlichkeiten belaufen sich auf 2.749 Mio. und das Haushaltsergebnis (einschließlich des Anteils vonseiten Dritter, welches -0,2 Mio. beträgt gegenüber dem positiven Wert des Vorjahres) beträgt 145,5 Mio.. Unter den Gesamtverbindlichkeiten befinden sich die Verbindlichkeiten für Zuweisungen und Beiträge in Höhe von 1.433,9 Mio. (im Jahr 2019: 1.147,2 Mio.), Verbindlichkeiten aus Finanzierungen von 746 Mio. (im Jahr 2019: 1.141,2 Mio.) und Verbindlichkeiten gegenüber Banken und Schatzamtsdienst von 178 Mio. (2019: 155 Mio.). Mit dem Protokoll vom 26. Oktober 2021, Nr. 42, hat das Kollegium der Rechnungsprüfer ein positives Gutachten zur Bilanzvorlage abgegeben und bestätigt, dass der Konsolidierungsbereich korrekt festgelegt wurde bzw. dass das Konsolidierungsverfahren mit dem Buchführungsgrundsatz laut Anlage 4/4 des GvD Nr. 118/2011, mit den allgemeinen zivilrechtlichen Buchführungsgrundsätzen sowie mit jenen der Stiftung "Organismo Italiano Contabilità (OIC)" übereinstimmt.

Für die Erstellung der konsolidierten Bilanz hatte die Landesregierung im Laufe des Jahres 2020 mit Beschluss vom 24. November 2020, Nr. 920, die Gruppe Öffentliche Verwaltung (GÖV) und die Gruppe konsolidierte Bilanz (GKB) der APB bestimmt. Insbesondere weist die GÖV des Landes neben der Gruppenführerin (APB) 175 Körperschaften/Gesellschaften aus, darunter den Landtag, die von der APB kontrollierten und beteiligten Hilfskörperschaften, die Schulen staatlicher Art der

APB, die Landesschulen und die vom Land kontrollierten und beteiligten Gesellschaften. Die GKB hingegen umfasst neben der APB den Landtag, 13 von der APB kontrollierte und beteiligte Hilfskörperschaften, 110 Schulen staatlicher Art der APB, 22 Landesschulen und 12 von der APB kontrollierte und beteiligte Gesellschaften des Landes (insgesamt 159 Körperschaften).

Es wird darauf hingewiesen, dass die APB mit der Aufnahme der Freien Universität Bozen (FUB) in die GÖV ab 2021 (vgl. Beschluss der Landesregierung Nr. 1014/2021) der diesbezüglichen Aufforderung des Kollegiums der vereinigten Sektionen des Rechnungshofs der Region Trentino-Südtirol anlässlich der letzten gerichtlichen Billigungen nachgekommen ist.

Was schließlich die allgemeine Rechnungslegung des Südtiroler Landtages für das Haushaltsjahr 2021 betrifft, so hat das Rechnungsprüfungsorgan am 9. Mai 2022 ein positives Gutachten zum entsprechenden Entwurf abgegeben (die gesetzliche Frist für dessen Genehmigung durch den Landtag ist der 30. Juni 2022) und unter anderem empfohlen, die Entwicklung der Personalausgaben (die von 4,2 Mio. Euro im Jahr 2017 auf 4,9 Mio. Euro im Jahr 2021 steigen) genau zu überwachen. Diese Notwendigkeit wird geteilt, da die Grundsätze der Koordinierung der öffentlichen Finanzen eine tendenzielle Eindämmung dieser Ausgaben vorsehen und das Land gemäß Artikel 79 Absatz 4 des Autonomiestatuts durch eigene Rationalisierungs- und Eindämmungsmaßnahmen der Ausgaben zur Koordinierung der öffentlichen Finanzen, die in spezifischen gesetzlichen Bestimmungen des Staates enthalten sind, beiträgt.

-Der Schutz der Gesundheit-

Die APB sorgt für die allgemeine Finanzierung des staatlichen Gesundheitsdienstes in ihrem Gebiet gemäß Artikel 34 Abs. 3 des G Nr. 724/1994 und Artikel 32 Abs. 16 des G Nr. 449/1997, mit den in ihrem Haushalt ausgewiesenen Mitteln, ohne jeglichen Beitrag aus dem Staatshaushalt. Der Sektor durchläuft nach wie vor einen umfassenden Reformprozess, um auch angesichts eines wachsenden Trends bei den Programmen seine finanzielle Nachhaltigkeit zu gewährleisten.

Hinsichtlich der Einbeziehung der Konten des Gesundheitsperimeters laut Titel II des GvD Nr. 118/2011 in den allgemeinen Landeshaushalt nimmt man zur Kenntnis, dass der beim MWF angesiedelte Expertentisch für die Überprüfung der regionalen Umsetzungen im Jahr 2021 einzig am 1. Dezember 2021 zusammengetreten ist und in Erwartung der Übermittlung der entsprechenden Protokollniederschrift, sobald diese vorliegt, fordert man die APB erneut auf, geeignete Initiativen zu ergreifen, um die kritischen Probleme zu lösen, die der Tisch zuvor in Bezug auf die korrekte Darstellung der Konten aufgezeigt hat.

Auch im Haushaltsjahr 2021 stellt der Aufgabenbereich Nr. 13 der Rechnungslegung ("Gesundheitsschutz"), der die Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes und die Zuweisung von Mitteln an den Südtiroler Sanitätsbetrieb beinhaltet, weiterhin den bedeutendsten Ausgabenposten des Haushalts dar (Mittelbindungen in Höhe von 1.529,3 Mio. und Gesamtzahlungen in Höhe von 1.421,8 Mio.). Die Gesamtverpflichtungen sind gegenüber 2020 (1.490 Mio.) deutlich gestiegen (um 39,3 Mio.).

Der ZMF steigt von 11,6 Mio. am Ende des Jahres 2020 auf 2,4 Mio. am Ende des Jahres 2021. Die insgesamt verwendeten Mittel (verpflichtete Beträge und ZMF) betragen 1.531,7 Mio. (2020: 1.501,7 Mio.), mit einem Anteil an den Gesamtausgaben der Rechnungslegung von 20,4 Prozent.

Der Prozentanteil der Verpflichtungen von laufenden Ausgaben (2021: 1.454,6 Mio.) an den Gesamtverpflichtungen des gesamten Aufgabenbereichs Nr. 13 der Rechnungslegung beträgt 95,1 Prozent (2020: 94,7 Prozent).

In ihren abschließenden Bemerkungen vom 10. Juni 2022 hat die APB die Gründe für die Diskrepanz zwischen den *"Gesamtzuweisungen für laufende Ausgaben"* an den Sanitätsbetrieb, die von der Abteilung Gesundheit mit Schreiben vom 14. April 2022 mitgeteilt wurde (Bereitstellungen von 1.448,3 Mio. und Verpflichtungen von 1.447,8 Mio.) und dem, was stattdessen im Beschluss der Landesregierung Nr. 222/ 2022 („Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes für das Jahr 2021 und Bestimmungen für die Jahresbilanz 2021 des Sanitätsbetriebs“) angegeben ist (1.426,3 Mio.), erläutert. Insbesondere vertrat die APB die Auffassung, dass die Unstimmigkeiten *"vor allem darauf zurückzuführen sind, dass die Rechnungslegung des Landes im Wesentlichen auf der periodengerechten Zuweisung der Landeseinnahmen und -ausgaben beruht, während der Beschluss 222/2022 die Hinweise an den Sanitätsbetrieb für die Aufstellung des Haushalts 2021 betrifft, der auf der Grundlage der Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltung verfasst werden muss..."*.

In Anbetracht des stetigen Ausgabenanstiegs, auch im Zusammenhang mit den Auswirkungen des COVID-19-Gesundheitsnotstandes, ist eine sorgfältige Bewertung der Ausgaben im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Effektivität sowie ihre Auswirkungen auf das mittelfristige Haushaltsvolumen weiterhin erforderlich.

In ihren abschließenden Bemerkungen vom 10. Juni 2022 hat die APB Erläuterungen zu den staatlichen Beiträgen zur Bewältigung der Pandemie (insgesamt 26,3 Mio. laut Mitteilung der zuständigen Abteilung) abgegeben, und zwar im Lichte dessen, was im genannten Beschluss Nr. 222/2022 hervorgehoben wurde (staatliche Covid-Mittel in Höhe von insgesamt 26.671.086,86 Euro, die in den Zuweisungen an den Sanitätsbetrieb enthalten sind), und wies darauf hin, dass *"diese Diskrepanz auf einen Betrag für das Haushaltsjahr 2020 zurückzuführen ist, der von der Autonomen Provinz*

Bozen erst im Haushaltsjahr 2021 einkassiert wurde und vom Sanitätsbetrieb im Jahresabschluss für das Jahr 2020 nicht berücksichtigt worden ist. Dieser Betrag in Höhe von 340.569 € (Art.1 Abs. 413 des G Nr. 178/2020) muss daher vom Sanitätsbetrieb im Jahresabschluss 2021 unter den außerordentlichen Einnahmen verbucht werden, wie im Beschluss Nr. 222/2022 hervorgehoben wird".

Was die Investitionen im Gesundheitssektor des Landes anbelangt, so belaufen sich die gesamten Mittelbindungen auf 74,7 Mio., abzüglich des ZMF für insgesamt 2 Mio.. Gegenüber den endgültigen Kompetenzveranschlagungen (77,3 Mio.) stellt man folglich eine Mittelbindungsfähigkeit von 96,6 Prozent und Einsparungen von 0,6 Mio. fest. Die kompetenzbezogenen Zahlungen betragen 3,1 Mio. (2020: 3,2 Mio.), mit einer Realisierungsquote (Verhältnis Zahlungen/Verpflichtungen) von 4,1 Prozent (2020: 4 Prozent). Die gesamte Ausgabenkapazität des verwendbaren Betrages (Zahlungen insgesamt/kompetenzbezogene endgültige Veranschlagungen + anfängliche Passivrückstände) erhöht sich von 8,1 Prozent im Jahr 2020 auf 15,6 Prozent im Jahr 2021. Die Zahlungsgeschwindigkeit (Zahlungen insgesamt/Verpflichtungen + anfängliche Passivrückstände) bleibt niedrig, verbessert sich aber und steigt von 8,5 Prozent im Jahr 2020 auf 15,8 Prozent im Jahr 2021. Die nach wie vor geringe Investitionskapazität ist symptomatisch für Gebarungsschwierigkeiten, die sich auf die rechtzeitige Durchführung der Investitionen auswirken, wie der Rechnungshof mehrmals festgestellt hat. Bereits anlässlich der vorangegangenen Billigung hatte die APB diesbezüglich verschiedene Umstände dargestellt, darunter: Planungsschwierigkeiten in Zusammenhang mit *"der mangelnden Flexibilität des Instruments des Zeitplans"*; Übertragung von Investitionen im Zusammenhang mit dem Bau des Krankenhauses von Bozen direkt auf den Sanitätsbetrieb sowie die Ausbreitung der COVID-19-Pandemie ab Frühjahr 2020, die die Aktivitäten weiter verlangsamte.

Man fordert dazu auf, diese Probleme zu überwinden und die rechtzeitige Durchführung der Investitionen gemäß den Zeitplänen zu gewährleisten.

Der von der Landesregierung mit Beschluss Nr. 1331 vom 29. November 2016 genehmigte Gesundheitsplan bleibt weiterhin in Kraft.

Im WFDL 2021-2023 (Beschluss der Landesregierung Nr. 462 vom 30. Juni 2020) werden folgende strategische Ziele des Landesgesundheitssystems hervorgehoben: Informatisierung, Notaufnahme, Verkürzung der Wartezeiten, Prävention, soziale und gesundheitliche Integration. Weitere Prioritäten sind die Einführung von *„Maßnahmen, um Gesundheitspersonal ins Land zu holen“* und die *„Aufwertung der primären Gesundheitsversorgung vor Ort“*. Im Rahmen der strategischen Ziele wird im Dokument auch angekündigt, dass *"die notwendigen Planungs- und Kontrollinstrumente ...die Umsetzung des Landesplans für die Verwaltung der Wartelisten sowie die Aktualisierung und Umsetzung*

der Fachpläne (Rehabilitation, Intermediate Care, chronische Pflege und Präventionsplan) sind“ und dass die Einführung eines statistischen Informationssystems für die Verwaltung des Personals des Landesgesundheitsystems (SI.GO.PE.S) zur Überwachung und Kontrolle vorgesehen ist, um die Nutzung der Ressourcen im Verhältnis zu den angebotenen Leistungen und Gesundheitsdiensten zu optimieren. Die APB hat diese Ziele im WFDL 2022-2024 (Beschluss der Landesregierung Nr. 534 vom 22. Juni 2021) bestätigt; sie betreffen insbesondere die Aktualisierung und Umsetzung der Fachpläne (Rehabilitation, intermediäre Betreuung, Chronic Care und Präventionsplan) und die Umsetzung des einheitlichen Betreuungspfades für Schwangerschaft und Geburt.

Angesichts des ständigen Anstiegs der Gesundheitsausgaben wiederholt der Rechnungshof seine Forderung nach einer Rationalisierung derselben unter Einhaltung der staatlichen Grundsätze zur Koordinierung der öffentlichen Finanzen, auch durch systematische Prüfungen, um den Zweck des staatlichen Gesundheitssystems zu wahren, der, wie das Verfassungsgericht es ausdrückt, darin besteht, "die unentbehrlichen Leistungen und zusätzlichen Leistungen (innerhalb der Grenzen der Nachhaltigkeit) zu den besten qualitativen und quantitativen Bedingungen zu gewährleisten" (vgl., *ex plurimis*, Urteil des Verfassungsgerichts Nr. 157/2020).

-Die EU-Fonds-

Die vorgelegten Daten über die Verwendung der EU-Mittel aus dem Programmplanungszeitraum 2014-2020 zeigen zum 31. Dezember 2021 eine gewisse Verzögerung bei der Umsetzung der Programme, was auf anhaltende Mängel bei der Programmierung und Verwendung der Mittel hindeutet.

Dabei beliefen sich die Zahlungen für das EFRE-Programm auf insgesamt 89,4 Mio. oder 61,72 Prozent des geplanten Wertes, was einem Anstieg von 17,04 Prozent gegenüber dem Vorjahr (44,68 Prozent) entspricht. Was hingegen das ESF-Programm betrifft, so belaufen sich die Zahlungen auf 89,8 Mio. und entsprechen 69,93 Prozent des geplanten Wertes, was einem Anstieg von 30,37 Prozent gegenüber dem 31. Dezember 2020 (39,56 Prozent) entspricht.

Es ist neuerlich daran zu erinnern, dass die entsprechende Regelung den 31. Dezember 2023 als letzte Frist für die Vorlage der jeweiligen Rechnungslegungen bei der Europäischen Union festlegt; sofern ein Teil des Betrags nicht innerhalb dieser Frist für die Zahlung der anfänglichen und jährlichen Vorfinanzierung und für die Zwischenzahlungen verwendet wurde oder keine Ansuchen um Rückerstattung vorgelegt wurden, schreitet die Kommission zur "Aufhebung der Mittelbindung" (Art. 136 Abs. 1. der EU-Verordnung Nr. 1303/2013). Entsprechend bestimmt der Absatz 2 desselben Art. 136: "Der Teil der zum 31. Dezember 2023 noch offenen Mittelbindungen wird

aufgehoben, sofern der Kommission die erforderlichen Unterlagen nicht übermittelt werden". In diesem Zusammenhang wird erneut auf das Urteil des Verfassungsgerichts zu einer anderen Region mit Sonderstatut verwiesen, indem „der Vorrang des Interesses bekräftigt wird, dass die Region innerhalb des in der Verordnung vorgesehenen Zeitrahmens die beschriebenen Finanzierungsquellen, welche die wichtigsten Finanzinstrumente der Regionalpolitik der Europäischen Union darstellen, tatsächlich nutzt“ (Urteil Nr. 62/2020).

In Bezug auf den Programmplanungszeitraum 2021-2027 berichtet die zuständige Abteilung, dass die im Laufe der Gebarung des Jahres 2021 durchgeführten Aktivitäten hauptsächlich die Programmierungs- und Prioritätenfestlegungsphase sowie die Definition der geplanten Indikatoren betrafen.

-Die Verwaltung der Fonds des staatlichen Wiederaufbauplans/PNRR-

Bekanntlich haben die EU-Mitgliedsstaaten gemäß Artikel 17 der EU-Verordnung Nr. 2021/241 vom 12. Februar 2021 staatliche Wiederaufbaupläne entwickelt, die "das Reform- und Investitionsprogramm des betreffenden Mitgliedstaates darlegen. Die förderfähigen Wiederaufbau- und Resilienzpläne (...) umfassen Maßnahmen zur Durchführung von Reformen und öffentlichen Investitionen, die in einem umfassenden und kohärenten Paket strukturiert sind, das auch öffentliche Maßnahmen zur Förderung privater Investitionen umfassen kann".

In Bezug auf die Arbeit der eingerichteten Steuerungsgruppe der APB - die im Jahr 2021 offenbar viermal zusammengetreten ist - wies die APB darauf hin, dass in der zweiten Sitzung "*die Unzufriedenheit mit der stark zentralisierten Steuerung der Umsetzung*" betont wurde, und in der vierten Sitzung äußerte die Steuerungsgruppe "*sich über die Notwendigkeit, über aktuelle Informationen von offenen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zu verfügen, um die verschiedenen Akteure kaskadenartig aktivieren zu können; die Steuerungsgruppe erklärt sich bereit, auf Verwaltungsebene Ansprechpartner für die einzelnen Aktivierungsverfahren zu benennen*". Dieses Gremium wird durch die Einrichtung einer speziellen Taskforce ergänzt.

Nach den Angaben der Taskforce der APB gibt es in der vorliegenden Rechnungslegung nur einen einzigen Buchungsvorgang, nämlich die Feststellung und das Inkasso von 1.806.893,14 Euro im Einnahmenkapitel E04200.1710, im Zusammenhang mit der Genehmigung vonseiten der Landesregierung (mit Beschluss Nr. 943 vom 9. November 2021) der "*Anforderungen und Kriterien für die Vorbereitung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Maßnahmen, die mit Mitteln aus dem Programm "Sicher, grün und sozial" betreffend die Sanierung von öffentlichen Wohnungen, (Ergänzungsfonds zum staatlichen Wiederaufbauplan, Art. 1 Absatz 2 Buchst. c) Punkt 13 des GD vom 6.*

Mai 2021, Nr. 59, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 1. Juli 2021, Nr. 101) finanziert werden sollen, als integrierender und wesentlicher Bestandteil der vorliegenden Maßnahme“ (staatliche Finanzmittel: 1,8 Mio. für das Jahr 2021, 3,6 Mio. für das Jahr 2022 und 3,2 Mio. für das Jahr 2026).

Zum 30. April 2022 beliefen sich die vom Staat formell zugewiesenen Beträge zugunsten der APB – nach Angaben der Verwaltung – auf 611 Mio., denen die beim Land und den Gemeinden Südtirols genehmigten und ausstehenden Projekte in Höhe von 160,3 Mio. gegenüberstanden.

In Bezug auf die Bestandsaufnahme der oben genannten Projekte ist darauf hinzuweisen, dass die APB im genannten Schreiben vom 1. April 2022 Folgendes dargelegt hat: *"Da das nationale Projektüberwachungssystem der PNRR-Wiederaufbauprojekte, Regis, bis heute nicht zur Abfrage durch das Land zur Verfügung steht, gibt es keine vollständigen und strukturierten Daten über alle von den verschiedenen Akteuren, insbesondere außerhalb der Landesverwaltung, eingereichten Projekte"*.

Angesichts der festgestellten Unvollständigkeit der verfügbaren Daten über die von den Körperschaften des Landes genehmigten Projekte wird die APB aufgefordert, sich mit Instrumenten zur Erfassung und Überwachung der von den verschiedenen Körperschaften aktivierten Investitionen auszustatten, die halbjährlich und für die gesamte Gültigkeitsdauer des Plans (2022-2026) Rechenschaft ablegen über die geplanten Ziele/Meilensteine (die in qualitativer Hinsicht die administrativen und verfahrenstechnischen Etappen jeder Maßnahme definieren), die Zielsetzungen/Zielvorgaben (die das quantitative Ergebnis ausdrücken, das die Maßnahme bis zu einem bestimmten Datum erreichen muss) und alle damit verbundenen operativen Schwierigkeiten. Im Rahmen der Ermittlungstätigkeit wurde eine Kopie des Schreibens des Generalrechnungsamtes des Staates vom 6. April 2022 vorgelegt, in dem unter anderem betont wird, dass die Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut in Sachen öffentliche Aufträge (GvD Nr. 162/2017) der APB die Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Vergabeverfahren und der öffentlichen Aufträge, einschließlich deren Ausführungsphase, in Bezug auf Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge zuweisen, unbeschadet der Verpflichtung, die Übereinstimmung der Landesgesetzgebung mit den Bestimmungen der Europäischen Union und den grundlegenden Gesetzesbestimmungen der wirtschaftlich-sozialen Reformen zu gewährleisten.

-Die Humanressourcen und die Ausgaben für das Personal-

Die Personalausgaben sind nach wie vor einer der größten Posten im Haushalt des Landes und steigen weiter an. In der Rechnungslegung 2021 weist die gesamte Ausgabengruppierung 101 (Einkommen aus abhängiger Arbeit), welche die Kapitel betreffend die Ausgaben für die

Entlohnungen des Landespersonals, die Sozialbeiträge und die Wertschöpfungssteuer IRAP umfasst, Verpflichtungen in Höhe von 1.105.265.038,74 Euro (im Jahr 2020: 1.024.843.811,20 Euro) und Zahlungen in Höhe von 1.020.471.332,98 Euro (2020: 945.531.231,11 Euro) aus.

Das Kollegium der Rechnungsprüfer weist in seinem Gutachten zum Jahresabschluss darauf hin, dass der Gesamtbetrag, der im Rahmen der oben genannten Gruppierung gezahlt wurde, um etwa 3,6 Prozent gestiegen ist und dass der Posten "Einkommen aus abhängiger Arbeit" etwa 22 Prozent der laufenden Ausgaben ausmacht; die APB wird aufgefordert, *"die Ursachen und die sich daraus ergebenden Tendenzen bei den Personalausgaben zu überwachen, bei denen ein ständiger Anstieg zu verzeichnen ist"*. Auch weil es schwierig erscheint, diese Kosten zu verringern, empfiehlt das Kollegium der Rechnungsprüfer *"eine größere Aufmerksamkeit und Vorsicht bei der Planung des Personalbedarfs, um dessen künftige Entwicklung und Vereinbarkeit mit den veranschlagten Einnahmen der Körperschaft, sowie mit den Zielsetzungen und der Wirtschaftlichkeit des Dienstes, welche die Körperschaft zu verfolgen beabsichtigt, beurteilen zu können"*.

Der Kennzahlenplan für die vorliegenden Rechnungslegung weist für das Jahr 2021 einen Anteil der Personalausgaben an den gesamten laufenden Ausgaben von 22,97 Prozent aus, während der Anteil ohne die Ausgaben für den Gesundheitsschutz 31,99 Prozent beträgt.

Die APB hat allgemein darauf hingewiesen, dass der Anstieg der Personalausgaben hauptsächlich auf die Anwendung von fünf unterzeichneten Kollektivverträgen zurückzuführen ist, wobei jedenfalls *"... die in Art. 13 Abs. 6 Buchst. a) des Landesgesetzes Nr. 15/2010 vorgesehene Verringerung des von der Autonomen Provinz Bozen bezahlten Personals um 3% für das Verwaltungspersonal vollständig umgesetzt wurde. Die entsprechende Reduzierung wurde im Jahr 2016 durchgeführt, wie aus dem Art. 5 des Landesgesetzes Nr. 18/2015 ersichtlich ist („Der vom Landesgesetz vom 23. Dezember 2010, Nr. 1, vorgesehene Stellenabbau (...)"*.

In Bezug auf die Kontrollen der Genehmigung zum Abschluss von Kollektivverträgen ist daran zu erinnern, dass der Art. 2 Abs. 1 Buchst. b) des Gesetzes Nr. 421/1992 vorsieht, dass *"... die Rechtmäßigkeit und die wirtschaftliche Vereinbarkeit [...] der Kontrolle des Rechnungshofs unterliegen"*. Der Absatz 2 des genannten Artikels präzisiert Folgendes: *" (...) Die sich aus den Bestimmungen dieses Artikels ergebenden Grundsätze stellen auch für die Regionen mit Sonderstatut und die Autonomen Provinzen Trient und Bozen grundlegende Bestimmungen der wirtschaftlich-sozialen Reformen der Republik dar"*.

In diesem Zusammenhang ist es nützlich, daran zu erinnern, dass der Verfassungsgerichtshof bekräftigt hat, dass *"(...) es nicht in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fällt, die Kontrollaufgaben des Rechnungshofs zu regeln, auch wenn deren mögliche Auswirkungen auf*

Angelegenheiten, die in die ausschließliche Zuständigkeit des Landes fallen, in Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen des Statuts geregelt werden müssen" (siehe Urteil Nr. 182 von 1997). Die buchhalterischen Prüfungsverfahren müssen daher gemäß den staatlichen Vorschriften durchgeführt werden, jedoch so, dass die notwendige Anpassung der Landesgesetzgebung sie mit dem System, dem sie angehören, vereinbar macht, ohne dass dabei mögliche Beschränkungen, die sich aus grundlegenden Bestimmungen der wirtschaftlich-sozialen Reformen der Republik ergeben, geltend gemacht werden können (...), im Lichte der Bestimmungen von Artikel 2 des GvD vom 16. März 1992, Nr. 266 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für Trentino-Südtirol über die Beziehung zwischen staatlichen Gesetzgebungsakten und Regional- und Landesgesetzen sowie über die staatliche Ausrichtungs- und Koordinierungsbefugnis)" (vgl. Verfassungsgericht, Urteil vom 4. Mai 2005, Nr. 171).

Gemäß Art. 5 Abs. 5 des LG Nr. 6/2015, so wie durch Art. 5 Abs. 1 des LG Nr. 5/2021 ersetzt - der die Kollektivvertragsverhandlungen auf lokaler Ebene regelt - "wird der Kollektivvertragsentwurf innerhalb von 20 Tagen nach Unterzeichnung der Landesregierung übermittelt. Zusammen mit dem unterzeichneten Kollektivvertragsentwurf wird auch Folgendes übermittelt: a) der Bericht über die Ausgaben und die Wirtschaftlichkeit des Kollektivvertrages, versehen mit entsprechenden Übersichten über das betroffene Personal, die Kosten und die Sozialabgaben, wobei die Gesamtausgabe sowohl für das laufende Jahr als auch für die Folgejahre zu quantifizieren ist; b) das von der Prüfstelle abgegebene begründete Gutachten zum Kollektivvertragsentwurf zur Bestätigung der Einhaltung der Auflagen, die sich aus Gesetzesvorschriften ergeben; c) das vom Rechnungsprüferkollegium abgegebene begründete Gutachten zum Kollektivvertragsentwurf zur Bestätigung der wirtschaftlichen und finanziellen Vereinbarkeit des Kollektivvertrages mit den Haushaltsvorgaben".

Um die Problematik, mit der sich der Senat zu befassen hat, besser einordnen zu können, sei daran erinnert, dass die staatliche Regelung derzeit vorsieht, dass die ARAN (Agentur für die Verhandlungsvertretung der öffentlichen Verwaltungen) den Akt zur Bezifferung der vertraglichen Kosten an den Rechnungshof übermittelt, damit dieser die Vereinbarkeit mit den Planungs- und Haushaltsinstrumenten bescheinigt; nach der Bescheinigung kann der Kollektivvertrag unterzeichnet werden.

In Hinblick auf die Prüfung der staatlichen Genehmigung zur Unterzeichnung von Kollektivverträgen durch den Rechnungshof erscheint es aus Gründen der Klarheit angebracht, die Entwicklungen der gesetzlichen Bestimmungen, die dieses Verfahren betreffen, zusammenzufassen.

Auf staatlicher Ebene hat der Art. 2 Abs. 1 Buchst. b) des Gesetzes vom 23. Oktober 1992, Nr. 421, die Regierung ermächtigt, die Überprüfung der "Gesetzmäßigkeit und wirtschaftlichen Vereinbarkeit der staatlichen Genehmigung" zur Unterzeichnung von Kollektivverträgen durch eine vorhergehende Kontrolle des Rechnungshofs zu regeln.

In Umsetzung des Ermächtigungsgesetzes wurde in Art. 51 Abs. 2 des GvD vom 3. Februar 1993, Nr. 29, so wie durch Artikel 18 des GvD vom 18. November 1993, Nr. 470, ersetzt, die Überprüfung der Gesetzmäßigkeit und der wirtschaftlichen Vereinbarkeit der Genehmigung zur Unterzeichnung der Kollektivverträge durch den Rechnungshof vorgesehen.

Infolge des Inkrafttretens des Gesetzes vom 15. März 1997, Nr. 59, hat der Artikel 4 des GvD vom 4. November 1997 Nr. 396, - später im Wesentlichen bestätigt durch Art. 47 Abs. 4 des GvD vom 30. März 2001, Nr. 165 (der Einheitstext, der das GvD Nr. 29 absorbiert hat) - den vorgenannten Art. 51 Abs. 2 geändert, indem er jeden Verweis auf die vorgesehene Gesetzmäßigkeitskontrolle strich und stattdessen festlegte, dass die «Quantifizierung der Vertragskosten» im Kollektivvertragsentwurf dem Rechnungshof übermittelt wird, «um ihre Vereinbarkeit mit den Planungs- und Haushaltsinstrumenten zu bestätigen».

In Artikel 9 desselben Dekrets wurden darüber hinaus gerade die Genehmigungen zur Unterzeichnung von Kollektivverträgen aus der Liste der Akte gestrichen, die einer vorhergehenden Gesetzmäßigkeitskontrolle unterliegen.

Was die lokale Rechtsordnung betrifft, so hat die Provinz Bozen - ebenso wie die Provinz Trient und die Region Trentino-Südtirol - die primäre Gesetzgebungskompetenz für die Organisation der Landesämter und des ihnen zugeordneten Personals, woraus sich die ausschließliche Zuständigkeit für die Regelung der rechtlichen und wirtschaftlichen Stellung des entsprechenden Personals ergibt, die unter Beachtung der Verfassung und der Grundsätze der Rechtsordnung und im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen und nationalen Interessen sowie den grundlegenden Bestimmungen der wirtschaftlich-sozialen Reformen der Republik auszuüben ist.

Im Einklang mit der Regelung, die ursprünglich in den staatlichen Rechtsvorschriften über die privatrechtliche Gestaltung des öffentlichen Dienstes vorgesehen war, unterwarf der Art. 7 Abs. 1 des LG vom 10. August 1995, Nr. 16, die Genehmigung der Landesregierung zur Unterzeichnung der Kollektivverträge der vorhergehenden Kontrolle der Gesetzmäßigkeit und der wirtschaftlichen Vereinbarkeit durch den Rechnungshof, in Übereinstimmung mit den geltenden staatlichen Rechtsvorschriften.

Mit dem LG vom 14. August 2001, Nr. 9, wurde der oben genannte Art. 7 Abs. 1 Satz 2 aufgehoben, da sich diese Bestimmung auf die in Art. 51 Abs. 2 des GvD Nr. 29/1993 genannte Kontrolle bezog, eine Art der Kontrolle, die in den staatlichen Rechtsvorschriften nicht mehr vorgesehen war.

Dies vorausgeschickt, ist zu bedenken, dass die Bescheinigung des Rechnungshofs über die wirtschaftliche und finanzielle Vereinbarkeit der Kollektivvertragsverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, die in den Anwendungsbereich der grundsätzlichen Bestimmungen über die "Koordinierung der öffentlichen Finanzen" fällt, eine einheitliche und allgemeine Überwachung erfordert, die darauf abzielt, die Gleichgewichte der öffentlichen Haushalte angesichts der Bedeutung der Personalkosten im Verhältnis zu den gesamten öffentlichen Ausgaben zu wahren.

Diese Kontrolle, die in jedem Fall - zum Schutz der wirtschaftlichen Einheit der Republik und der Koordinierung der öffentlichen Finanzen - die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und die Erreichung der auf europäischer Ebene vereinbarten Regierungsziele gewährleisten soll, wird dem Rechnungshof als unabhängiger Instanz anvertraut, die das wirtschaftlich-finanzielle Gleichgewicht gewährleistet, da sie im Dienst der staatlichen Ordnungsmacht steht (Urteil Verfassungsgerichtshof Nr. 60 von 2013).

Der Verfassungsgerichtshof hat unter anderem bestätigt, dass die Durchführungsbestimmung zum Statut (GvD Nr. 266/1992) keine Ausschlusswirkung in Bezug auf die Ausübung der Kontrollfunktion über die Wirtschafts- und Finanzgebarung hat, unter Bezugnahme auf die verfassungsrechtlichen Parameter der Artikel 81, 119 und 120 der Verfassung; die externen Kontrollen sind von den internen Kontrollen und den von der Provinz ausgeübten Aufsichtsbefugnissen zu unterscheiden, da diese auf verschiedenen Ebenen angesiedelt sind und als solche nicht miteinander unvereinbar sind (Urteil Verfassungsgericht Nr. 60 von 2013).

Nachdem die Zuständigkeit des Rechnungshofs für die Bescheinigung der wirtschaftlich-finanziellen Vereinbarkeit der Kollektivverträge bejaht wird, da sie auf den Schutz derselben verfassungsrechtlich geschützten Interessen zurückzuführen ist, scheint kein Zweifel daran zu bestehen, dass die Befugnis der Provinz zur Anpassung der in Art. 47 Abs. 5 des GvD Nr. 165/2001 festgelegten Regeln in den Bereich der Detailbestimmungen eingeordnet wird und sich daher auf Verfahrensmodalitäten bezieht, die einen strukturierten Ablauf zwischen dem Land und dem Rechnungshof gewährleisten sollen, der die Starrheit des Grundsatz-Detail-Modells abmildern kann, das von der Verfassungsrechtsprechung identifiziert wurde und auf dessen Grundlage alle staatlichen Detailbestimmungen den späteren Eingriffen des Gesetzgebers unterworfen werden.

Unter anderem in Bezug auf die Nicht-Ernennung der Mitglieder der Landesagentur für die Gewerkschaftsbeziehungen, einer operativen Stelle, die bei der Generaldirektion gemäß Artikel 4/bis des Landesgesetzes Nr. 6/2015 eingerichtet wurde, hat die APB in ihren abschließenden Bemerkungen vom 10. Juni 2022 Folgendes festgestellt: *“Gemäß Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 von Artikel 4bis des Landesgesetzes vom 19. Mai 2015, Nr. 6, werden die Mitglieder der neu eingerichteten Landesagentur für die Gewerkschaftsbeziehungen aus einer bei der Generaldirektion des Landes erstellten Liste ausgewählt. Die Landesregierung hat es als zweckmäßig erachtet, die Auswahl der dort genannten Mitglieder unter den Personen vorzunehmen, die ihr Interesse an der Aufnahme in die Liste bekundet haben, und hielt es für angebracht, eine öffentliche Bekanntmachung zur Interessenbekundung für die Erstellung der Kandidatenliste gemäß Artikel 4bis Absatz 3 des Landesgesetzes Nr. 6/2015 zu genehmigen. Der Aufruf zur Interessenbekundung mit seinen Anlagen wurde von der Landesregierung in ihrer Sitzung am 17.09.2019 mit Beschluss Nr. 770 genehmigt. Dieser wurde im Amtsblatt Nr. 39 vom 25. September 2019 sowie auf der institutionellen Internetseite der Landesverwaltung und per Pressemitteilung veröffentlicht. Am 4. November 2019 trat die durch den oben genannten Beschluss Nr. 770/2019 eingesetzte Kommission zusammen, um die Anforderungen zu überprüfen und die von den Bewerbern, die ihr Interesse an der Aufnahme in die oben genannte Liste bekundet haben, eingereichten Bewerbungen und die erforderlichen Unterlagen zu prüfen. Die Prüfungskommission schließt ihre Beurteilung mit der Feststellung ab, dass "kein/e Bewerber/in alle Voraussetzungen für die Aufnahme in die Kandidatenliste für die Ernennung als Mitglied der Landesagentur für die Beziehungen zu den Gewerkschaften erfüllt". In der Zeit zwischen dem Beginn eines neuen Verfahrens für die Auswahl, Eintragung und Ernennung der oben genannten Mitglieder hat der Generaldirektor gemäß Artikel 4/bis Absatz 10 des Landesgesetzes vom 19. Mai 2015, Nr. 6 die Kollektivvertragsverhandlungen weitergeführt und führt sie auch bis zur Ernennung der Mitglieder der Agentur weiter, auch durch erfahrene Personen, an welche diese Aufgabe delegiert wurde und die unterschiftsberechtigt sind. Diesbezüglich hat der Generaldirektor eine bis auf Widerruf gültige Vollmacht für den Bereich der Kollektivvertragsverhandlungen für staatliche Schulen und für den Gesundheitssektor erteilt. Unbeschadet dessen, dass gemäß Artikel 5 Absatz 1 des geltenden Landesgesetzes vom 19. Mai 2015, Nr. 6, die Kollektivvertragsverhandlungen im Rahmen der von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Generaldirektor/Generaldirektorin des Landes festgelegten politischen Ziele geführt werden, und die Verhandlungen daher auf der Grundlage der von der Landesregierung erteilten Weisungen geführt werden. Was die operative Durchführung der Kollektivvertragsverhandlungen betrifft, so muss der/die Vorsitzende der Agentur gemäß Artikel 4/bis Absatz 7 des Landesgesetzes vom 19. Mai 2015, Nr. 6, dem Generaldirektor Bericht erstatten, weshalb der delegierte Vorsitzende der öffentlichen Delegation einen entsprechenden Bericht erstellt. Ein weiterer Aufruf war für 2020 geplant, und die entsprechenden Unterlagen waren bereits vorbereitet und ausgearbeitet worden, doch der epidemiologische Covid-19-Notstand verzögerte die angekündigten Aktivitäten. Die Tatsache, dass der*

Generaldirektor gemäß Artikel 4bis Absatz 10 des Landesgesetzes Nr. 6/2015 entsprechende Vollmachten erteilte, gewährleistete die Kontinuität der Vertragsverhandlungen. Alle anderen Verhandlungstische wurden und werden derzeit vom Generaldirektor selbst geleitet. Es sei darauf hingewiesen, dass der Generaldirektor und die delegierten Vorsitzenden diese Tätigkeit im Rahmen ihrer institutionellen Tätigkeiten ausüben und keine zusätzliche Vergütung erhalten, auch nicht in Form von Sitzungsgeldern. Innerhalb der nächsten 12 Monate ist jedoch geplant, diese Überbrückungslösung abzuschließen und die richtigen und endgültigen Fachleute für die Agentur zu finden“.

Die APB hat unter anderem mitgeteilt, dass die Zulassungsvoraussetzungen für das neue Auswahlverfahren derzeit überarbeitet werden, um eine ausreichende Zahl von Bewerbern zu erhalten; der Senat bestätigt die Notwendigkeit, dass das Verfahren bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres abgeschlossen wird.

Darüber hinaus bekräftigt der Senat seine Forderung nach einer genauen Überwachung der Personalausgaben, um deren Verwaltung zu optimieren und zu rationalisieren, mit dem Ziel, einen der wichtigsten Posten der laufenden Ausgaben im Einklang mit den staatlichen Grundsätzen zur Koordinierung der öffentlichen Finanzen einzudämmen (vgl. Art. 1 Absätze 557 und 557-*quater* des G Nr. 296/2006).

Nach den Angaben der APB auf ihrer institutionellen Webseite belief sich der Personalbestand der Landesverwaltung zum 31. Dezember 2021 auf 10.356,5 VZÄ - vollzeitäquivalente Arbeitseinheiten - (im Jahr 2020 waren es 10.302,9 Einheiten), die sich wie folgt verteilen: 2.458,9 VZÄ in der Landesverwaltung im engeren Sinne, 653,8 VZÄ in Hilfskörperschaften und anderen Einrichtungen, 263,7 VZÄ im Landesforstkorps, 464 VZÄ im Straßendienst, 6.516,1 VZÄ im Bildungssektor (unterteilt in 1.909,9 VZÄ in Kindergärten, 1.160,1 VZÄ in den Berufsschulen, 227,6 VZÄ in der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung; 421,6 VZÄ in den Musikschulen, 455,7 VZÄ in der Behindertenbetreuung und 2.341,2 VZÄ beim Verwaltungspersonal im Bildungssektor). In Bezug auf das Personal der staatlichen Schulen gibt die Verwaltung bekannt, dass dieses zum 31. Dezember 2021 8.145,3 VZÄ betrug (2020 waren es 8.122,1), davon 3.624,2 VZÄ Lehrer an Grundschulen, 205 VZÄ Lehrer an Mittelschulen, 2.393,1 VZÄ Lehrer an Oberschulen, 103 VZÄ als Schulführungskräfte.

Was die Führungskräfte betrifft, so gab es am 31. Dezember 2021 229 Aufträge, von denen 7 an Personen außerhalb der Verwaltung vergeben waren (2020 waren es 222, von denen 7 an Personen außerhalb der Verwaltung vergeben waren) und 22 geschäftsführende Aufträge (2020 waren es 44); 601 Koordinierungsaufträge (im Jahr 2020 waren es 597) und 5 Sonderaufträge (vgl. Beschluss der

Landesregierung Nr. 516/2019 zur Genehmigung der Verordnung über die Vergabe von Sonderaufträgen gemäß Art. 17/bis des Landesgesetzes Nr. 10/1992).

Unter besonderer Berücksichtigung der Ergebnisse des von der Prüfstelle des Landes durchgeführten Audits in Bezug auf die Auswahl und berufliche Entwicklung von Führungskräften wird die APB aufgefordert, rasch eine neue Regelung für die Landesführungskräfte zu finden, die dem Verfassungsgrundsatz des Wettbewerbs für den Zugang zur öffentlichen Beschäftigung und den beruflichen Aufstieg entspricht. Es wird anerkannt, dass mit dem Beschluss der Landesregierung Nr. 358 vom 24. Mai 2022 der Gesetzentwurf über die "Regelung der Führungsstruktur des öffentlichen Landessystems und Ordnung der Südtiroler Landesverwaltung" verabschiedet wurde, der unter anderem in Artikel 2 die Einrichtung eines einheitlichen Führungsstellenplans auf Landesebene vorsieht, der in eine erste und eine zweite Ebene gegliedert ist.

Die Ausgaben für externe Mitarbeiter und Inhaber von Beratungsaufträgen betragen 4.848.225,31 Euro für natürliche Personen (im Jahr 2020: 4.863.559,19 Euro) und 13.878.289,36 Euro für juristische Personen (im Jahr 2020: 16.290.458,88 Euro). Der Ausgabenposten muss sorgfältig überwacht und eingedämmt werden.

Die Ausgaben für Verträge der kontinuierlichen und koordinierten Mitarbeit beliefen sich auf 173.155,89 Euro (im Jahr 2020: 113.182,09 Euro). In Anbetracht des Verbots laut den Bestimmungen gemäß Art. 7 Absätze 5-bis, 6 und 6-bis des GvD Nr. 165/2001, deren Inkrafttreten wiederholt bis zum 1. Juli 2019 aufgeschoben wurde, hatte die APB bereits mit Schreiben vom 30. März 2021 darauf hingewiesen, dass *"der Landesverwaltung die gesetzlichen Verbote für die Unterzeichnung derartiger Arbeitsverträge bei Fehlen der von den geltenden Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Voraussetzungen bekannt sind"*. Das Land hat ausdrücklich bestätigt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, die diese Art von Verträgen nur ausnahmsweise zulassen, und außerdem darauf hingewiesen, dass der jeweilige Betrag in absoluten Zahlen im Laufe der Jahre insgesamt zurückgegangen ist und dass es sich in jedem Fall um selbständige Arbeitstätigkeiten handelt, die zwingend in Anspruch genommen werden müssen.

Bei den vorherigen Billigungsverfahren hat der Rechnungshof über die vorgenommene graduelle Umwandlung eines Teils der Funktionszulage und der Koordinierungszulage berichtet, die den Führungskräften der Landesverwaltung mit und ohne Auftrag der Leitung und der Koordinierung von Ämtern zuerkannt wurde, in ein auf das Ruhegehalt anrechenbares, fixes und bleibendes Element der Grundentlohnung, in Übereinstimmung mit den auf lokaler Ebene abgeschlossenen und seinerzeit geltenden bereichsübergreifenden und bereichsbezogenen Kollektivverträgen.

Bekanntlich haben die vereinigten Sektionen des Rechnungshofes der Autonomen Region Trentino-Südtirol aufgrund der Kontrollen der Zahlungen, die sich aus der graduellen Umwandlung dieser Zulagen zugunsten von Funktionären ohne Führungs- und Koordinierungsauftrag ergeben, die entsprechenden Buchhaltungsposten in den jeweiligen Rechnungslegungen von 2014 bis 2019 nicht gebilligt.

Wie im Bericht, welcher der Entscheidung der vereinigten Sektionen des Rechnungshofes der Region Trentino-Südtirol Nr. 2/2021 beigelegt ist, dargelegt, hatte die APB nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs Nr. 138/2019, mit dem die Verfassungswidrigkeit der Landesgesetze, die die oben genannten Zulagen regeln, festgestellt wurde, mit Maßnahme der Abteilung Personal Nr. 11378 vom 26. Juni 2019 die Einstellung der Zahlungen angeordnet. In der nichtöffentlichen Sitzung vom 17. Juni 2021 erläuterte der Generaldirektor der APB, dass sich der tatsächlich bereits vom Landespersonal und dem Südtiroler Sanitätsbetrieb eingezogene Betrag auf ca. 10,9 Mio. belief, mit einer Erhöhung auf ca. 15 Mio., wenn man alle Körperschaften berücksichtigt, die unter den bereichsübergreifenden Kollektivvertrag fallen. In Bezug auf die Eintreibungen gegenüber Rentnern (185 ehemalige Bedienstete) hatte die Verwaltung ihre Zusage bestätigt, die Gespräche mit dem NISF fortzusetzen und angekündigt, dass sie die Bezüge der kurz vor dem Ruhestand stehenden Bediensteten neu berechnet habe, und berichtet, dass einige Rentner auf der Grundlage der Mitteilungen der APB an die Sozialversicherungsanstalt den zu Unrecht erhaltenen Betrag bereits zurückgezahlt hätten. In Anbetracht des Vorstehenden erinnerte der Senat der vereinigten Sektionen des Rechnungshofs der Region Trentino-Südtirol in der Verhandlung vom 28 Juni 2021 die APB an die Notwendigkeit, die Bemühungen zu intensivieren, mit allen Maßnahmen, die darauf abzielen, die unrechtmäßig gezahlten Beträge einzutreiben, auch in Bezug auf die nicht mehr im Dienst stehenden Mitarbeiter (Sozialversicherungs-, Abfertigungs- und Rentenansprüche), wie im Übrigen im Beschluss dieser vereinigten Sektionen Nr. 2/2019 hervorgehoben.

Im Rahmen der Ermittlungstätigkeit für diesen Bericht wurden erneut aktuelle Informationen über die von der APB ergriffenen Maßnahmen angefordert. Mit Schreiben vom 31. März 2022 hat die APB zusätzlich zu den vorherigen Erläuterungen darauf aufmerksam gemacht, dass *“ein gemeinsames Verfahren zwischen der Staatsanwaltschaft der Republik [rectius regionalen Staatsanwaltschaft] beim Rechnungshof, dem NISF und den betroffenen örtlichen Körperschaften eingeleitet wurde, für die Maßnahmen, die gegenüber den pensionierten Bediensteten als Empfänger der fraglichen Zulagen zu ergreifen sind. Konkret hat das NISF mit Schreiben vom 5. Oktober 2021 die Verfahren für die korrekte Anwendung des Urteils Nr. 138/2019 des Verfassungsgerichts bestimmt und dabei die Verpflichtung der betroffenen Körperschaften zur Berichtigung der Beitragsmeldungen des betroffenen Personals ab dem 6.*

Juli 2017 festgelegt, wobei die Beträge für die persönlichen Lohnelemente gemäß Art. 1 Absatz 1 Satz 3 des Landesgesetzes vom 6. Juli 2017, Nr. 9, ausdrücklich eliminiert werden. In Übereinstimmung mit den Anweisungen des NISF hat die Abteilung Personal im Februar und März 2022 die analytischen Monatsmeldungen (DMA) erneut ausgearbeitet und an das NISF gesandt; außerdem hat sie dem NISF die Liste der ausgeschiedenen Bediensteten mit Pensionsansprüchen für den betreffenden Zeitraum übermittelt, für die die "letzte Meile" korrigiert wurde."

Gegenstand besonderer Stichprobenkontrollen waren auch im Jahr 2021 die Verpflichtungen und Zahlungen im Zusammenhang mit den vom Land für Anwalts-, Gutachter- und Gerichtskosten durchgeführten Vergütungen an berechtigte Personen, die aufgrund von Sachverhalten oder aus Dienstgründen in Straf-, Zivil-, Verwaltungsrechtsverfahren und in Verfahren vor dem Rechnungshof verwickelt waren, wie in der einschlägigen Gesetzgebung geregelt (vgl. LG Nr. 16/2001, Art. 2 des LG Nr. 1/2021, Art. 18 des GD Nr. 67/1997, umgewandelt in G Nr. 135/1997, und Art. 31 des GvD Nr. 174/2016).

Man weist darauf hin, dass der Verfassungsgerichtshof mit den Urteilen Nr. 189/2020 und Nr. 267/2020 geklärt hat, dass die Rückvergütung der bestrittenen Ausgaben für Verteidigungstätigkeiten (beim Sachverhalt des Urteiles Nr. 189/2020 handelte es sich um bestrittene Ausgaben der Autonomen Provinz Trient für die Verteidigung von eigenen Bediensteten auch in den vorbereitenden Phasen von Zivil- u. Strafverfahren sowie Verfahren über die verwaltungsrechtliche Haftung, die mit der Archivierung endeten) „nicht das Arbeitsverhältnis betrifft - und somit in die staatliche Zuständigkeit im Bereich des «Zivilrechtes» fällt, sondern das Dienstverhältnis und sich in einen komplexen gesetzlichen Rahmen einfügt, der darauf ausgerichtet ist, zu vermeiden, dass der öffentlich Bedienstete aufgrund der wirtschaftlichen Konsequenzen eines gerichtlichen Verfahrens beeinflusst wird, auch dann wenn dieses ohne Feststellung einer Verantwortung endet“.

Die Anwaltschaft des Landes hat mit den Schreiben vom 1. und 27. April 2022 ein analytisches Verzeichnis der im Jahr 2021 vorgenommenen Rückvergütungen von Anwaltskosten vorgelegt, und neuerlich darauf aufmerksam gemacht, dass „diese auf der Grundlage der Bestimmungen von Art. 6 des LG Nr. 16/2001, wie kürzlich abgeändert, verfügt wurden und dass jedenfalls keine Rückvergütungen infolge von Erlässen oder Verjährungsmaßnahmen getätigt wurden“. Insgesamt sind Rückvergütungen von Anwaltskosten für insgesamt 49.732,58 Euro ausgezahlt worden.

Schließlich sei daran erinnert, dass das GvD vom 3. Februar 1993, Nr. 29 (wie bereits mehrfach erwähnt, heute das GvD vom 30. März 2001, Nr. 165), den subjektiv öffentlichen Charakter des

Arbeitsverhältnisses und damit die Unterscheidung zwischen der Verwaltungsorganisation im engeren Sinne (die der öffentlichen Ordnung unterliegt) und der Regelung und Verwaltung der persönlichen Arbeitsverhältnisse (die stattdessen den zivilrechtlichen Vorschriften für die allgemeinen Aspekte und den Kollektivvertragsverhandlungen für die Verhandlungen mit den Gewerkschaften unterliegt) endgültig aufgehoben hat. Von da an war eine Koordinierung zwischen den verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen erforderlich, die zum G vom 15. Juli 2002, Nr. 145, und die daraus resultierende, fast vollständige Gleichstellung des öffentlichen Dienstes mit der privaten Beschäftigung führte. Ein weiterer wichtiger Wendepunkt war das GvD vom 27. Oktober 2009, Nr. 150, mit welchem auf der Grundlage des Ermächtigungsgesetzes vom 4. März 2009, Nr. 15, das Verfahren für die Umsetzung der Reform des öffentlichen Dienstes abgeschlossen wurde. Ziel dieser jüngsten Reform war es, die Arbeitsorganisation zu verbessern, die dem Gesetz und den Kollektivvertragsverhandlungen vorbehaltenen Bereiche zu diversifizieren sowie Verdienste und Verfehlungen zu berücksichtigen und damit Anreize für die Qualität der Arbeitsleistung zu schaffen und schließlich den Schwerpunkt auf die Selektivität und den Wettbewerb beim beruflichen Aufstieg zu legen.

Dies alles vorausgeschickt, wird die Verwaltung aufgefordert, die oben genannten Grundsätze weiter umzusetzen und ihre Ämter und Dienststellen so zu organisieren, dass die Arbeitsverhältnisse nach den Grundsätzen des Zivilrechts und nicht des öffentlichen Rechts verwaltet werden.

-Die Verschuldung-

Die Vermögensaufstellung zum 31. Dezember 2021 weist unter den Gesamtschulden in Höhe von 2.066,8 Mio. (2020: 1.951,5 Mio.) Verbindlichkeiten aus Finanzierungen in Höhe von 242,6 Mio. (2020: 158,3 Mio.) aus. Zu diesen Schulden gehören die Verbindlichkeiten gegenüber anderen Kreditgebern, insbesondere die Restschulden der von der APB bei der Darlehens- und Depositenkasse und bei den ordentlichen Kreditinstituten aufgenommenen Darlehen in Höhe von insgesamt 117,8 Mio. (im Jahr 2020 waren es 24,7 Mio.) sowie die Restschulden zum 31. Dezember 2021 für die von der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen und der Region Trentino-Südtirol erhaltenen Kreditbewilligungen (insgesamt 124,8 Mio.) gemäß den Regionalgesetzen. 8/2012, Nr. 6/2014 und Nr. 22/2015 für die Gebietsentwicklung und die Finanzierung der lokalen Wirtschaft.

Im Jahr 2021 hat die APB einen neuen Darlehensvertrag mit der Darlehens- und Depositenkasse

abgeschlossen, der von der Landesregierung mit Beschluss Nr. 877 vom 12. Oktober 2021 in Höhe von 102 Mio. Euro genehmigt wurde.

Es wird auf das Rundschreiben Nr. 3/2019 des MWF - Generalrechnungsamt des Staates verwiesen, wonach die Durchführungsbestimmungen von Artikel 10 des Gesetzes Nr. 243/2012 ab 2019 nicht mehr gelten; dieser Artikel "sieht vor, dass Investitionsmaßnahmen, die durch die Inanspruchnahme von Schulden und die Verwendung von Verwaltungsergebnissen aus den Vorjahren durchgeführt werden, auf der Grundlage spezifischer, auf regionaler Ebene geschlossener Vereinbarungen erfolgen, die für das Bezugsjahr die Einhaltung des in Artikel 9 Absatz 1 desselben Gesetzes Nr. 243 von 2012 genannten Saldos aller Gebietskörperschaften der betreffenden Region, einschließlich der Region selbst, gewährleisten".

Die Anlage 6 zum Anhang der Erfolgsrechnung und der Vermögensaufstellung, die dem Jahresabschluss beigelegt ist, enthält eine Liste der Verpflichtungen und Zahlungen (in Höhe von insgesamt 146,8 Mio. u. 116 Mio.) für Investitionsausgaben des Haushaltsjahres, die von der APB durch Rückgriff auf genehmigte und nicht aufgenommene Schulden (DANC) finanziert wurden. Unter besonderer Berücksichtigung der untersuchten Verwendungszwecke (vgl. Mitteleinsätze für Investitionszuschüsse an Lokalverwaltungen, Ausgaben für außerordentliche Instandhaltung von Staatsstraßen/ außerordentliche Instandhaltung von Vermögenswerten Dritter, Investitionszuschüsse an Lokalverwaltungen für den Bau von übergemeindlichen Radwegen und Ausgaben für die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen, einschließlich technischer Ausgaben und damit verbundener Käufe und Enteignungen von Grundstücken und Gebäuden/ außerordentliche Instandhaltung von Vermögenswerten Dritter) und im Hinblick auf den Begriff der "Investitionsausgaben" (vgl. Art. 119 Abs. 6 der Verfassung, Art. 10 des G Nr. 243/2012, Art. 3 Abs. 18 des G Nr. 350/2003, Art. 40 Abs. 2-bis des GvD Nr. 118/2011 und Punkt 5.3.4-bis der Anlage 4/2 des GvD Nr. 118/2011 - angewandter Rechnungslegungsgrundsatz bezüglich der Finanzbuchhaltung) hatte die APB bereits bei der letzten gerichtlichen Billigung darauf hingewiesen, dass *"die durchgeführten Investitionen das öffentliche Vermögen von Körperschaften, die demselben integrierten territorialen System angehören, erhöhen, wodurch sie mit Schulden finanziert werden können"*. Die APB hatte auch darauf hingewiesen, dass einige der Maßnahmen das Vermögen der Gemeinden erhöhen – als Körperschaften des erweiterten territorialen Regionalsystems im Sinne von Art. 79 des Statuts – während die Maßnahmen in Bezug auf die Staatsstraßen das Vermögen der APB selbst erhöhen.

Im Rahmen der Ermittlungstätigkeit hat die APB Klarstellungen bezüglich des Vorhandenseins der Ausgaben des Kapitels U12032.0040 "Beiträge an öffentliche Körperschaften für den Bau, die

Renovierung und die Instandhaltung sowie für technologische Ausrüstung und Mobiliar für den Altenpflegedienst - Investitionsbeiträge an private soziale Einrichtungen" in der Liste der mit Rückgriff auf die genehmigten und nicht aufgenommenen Schulden (DANC) finanzierten Investitionen vorgenommen. Insbesondere wurde mit Schreiben vom 10. Juni 2022 darauf hingewiesen, dass die Öffentlichen Betriebe für Pflege und Betreuungsdienste *"ein integraler Bestandteil des öffentlichen Systems der sozialen Interventionen und Dienstleistungen des Landes sind und an der sozialen und sozialmedizinischen Planung teilnehmen. Es darf auch nicht übersehen werden, dass diese Betriebe von Verwaltungsräten geleitet werden, deren Mitglieder von der Landesregierung ernannt werden, die eine vorhergehende Gesetzesmäßigkeitkontrolle über die Akte ausübt (siehe Artikel 8/ter des LG vom 30. April 1991, Nr. 13, und Artikel 19 ff. des genannten RG Nr. 7/2005). Nun, der Artikel 3 Absatz 18 Buchstabe g) des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, Nr. 350, sieht vor, dass Investitionsbeiträge zugunsten einer anderen Körperschaft oder Einrichtung, die dem Sektor der öffentlichen Verwaltungen angehört, im Sinne von Art. 119 Absatz 6 der Verfassung Investitionsausgaben darstellen. Letztlich erscheint die Gewährung von Zuschüssen für die fraglichen Investitionen, die durch genehmigte und nicht aufgenommene Schulden finanziert werden, legitim, da diese Betriebe in jeder Hinsicht als Einrichtungen des öffentlichen Rechts zu qualifizieren sind"*.

In Bezug auf die Nichtaufnahme der Verpflichtung der mehrjährigen Beiträge laut Dekret Nr. 10032/2020 in die Liste der mit Rückgriff auf die DANC finanzierten Investitionen und die damit verbundene Neuzuweisung wiesen die Vertreter der APB in der Sitzung vom 16. Juni 2022 (unter Wahrung des rechtlichen Gehörs) darauf hin, dass die Verpflichtung im Rahmen der ordentlichen Feststellung der Rückstände dem Haushaltsjahr 2022 neu zugewiesen wurde.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die konstante Rechtsprechung des Rechnungshofes als Investitionsausgaben, die durch die Inanspruchnahme von Schulden finanziert werden können, jene ansieht, woraus der Körperschaft "eine Wertsteigerung des unbeweglichen oder des beweglichen Vermögens erwächst" (vgl. Beschluss Nr. 25/2011 der vereinigten Kontrollsektionen des Rechnungshofes in ihrer Kontrollfunktion, Beschluss Nr. 30/2015/QMIG der Sektion der Autonomen Körperschaften des Rechnungshofs, gerichtliche Billigung Nr. 83/2019 der Kontrollsektion Apulien sowie Entscheidung Nr. 4/2020 der vereinigten Sektionen für die Region Trentino-Südtirol im Zuge der gerichtlichen Billigung der Rechnungslegung 2019).

Die von der APB zum 31. Dezember 2021 garantierten Restschulden beliefen sich auf insgesamt 173,4 Mio. für Garantien, die im Interesse der ASWE (Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung, in Höhe von 136 Mio.), der beteiligten Gesellschaft Alperia AG (in Höhe von 17,4 Mio.) und der Inhouse-Gesellschaft NOI AG (in Höhe von 20 Mio.) gegeben wurden. In Anbetracht der

Tatsache, dass die Ausstellung von Garantien aufgrund des Risikos der Vollstreckung durch den Gläubiger im Falle des Ausfalls des Schuldners einer Verschuldung gleichkommt und nur für Investitionsprojekte zulässig ist (vgl. Art. 119 Abs. 6 der Verfassung und Art. 3 Abs. 16 ff. des Gesetzes Nr. 350/2003), wird daran erinnert, dass die Zwecke, für die die zu garantierenden Darlehen gewährt werden, sorgfältig geprüft werden müssen.

Insbesondere in Bezug auf die Tätigkeit der genannten Agentur im Zusammenhang mit der Übernahme von Aktivitäten, die zuvor von der beteiligten Gesellschaft Südtirol Finance AG mit den von der Region erhaltenen Kreditbewilligungen ausgeübt wurden (siehe Beschluss der Landesregierung Nr. 1297/2018), wird dargestellt, dass zu den Tätigkeiten der ASWE auch das Eigentum an den Anteilen des Strategischen Fonds Trentino-Südtirol (Bereich Bozen) laut Artikel 1 des Regionalgesetzes Nr. 8/2012 gehört; die Wertentwicklung dieser Anteile erfordert eine ständige Überwachung durch die zuständigen Ämter.

-Die außeretatmäßigen Verbindlichkeiten-

Die Problematik der außeretatmäßigen Verbindlichkeiten betrifft die Phasen des Verfahrens für den Ausgabenvollzug: außeretatmäßige Verbindlichkeiten sind nämlich jene Ausgaben, die regelwidrig aktiviert wurden, ohne vorherige Verpflichtung bzw. in einer Art und Weise, die nicht mit den Regeln des GvD Nr. 118/2011 und den Rechnungslegungsgrundsätzen übereinstimmt.

Was die Regionen anbelangt, so werden die außeretatmäßigen Verbindlichkeiten durch Art. 73 Abs. 1 des GvD Nr. 118/2011 geregelt, wonach es dem Ratsorgan zusteht, die Legitimität derjenigen Verbindlichkeiten anzuerkennen, die aus folgenden Gründen entstanden sind: vollstreckbare Urteile; Deckung von Fehlbeträgen von Körperschaften, kontrollierten Gesellschaften und Organisationen, oder jedenfalls von der Region/autonomen Provinz abhängigen Organisationen, sofern die Ursache für den Fehlbetrag in Umständen der Gebarung liegt; Neufinanzierung von Gesellschaften innerhalb der Grenzen und in den Formen, die das Zivilgesetzbuch oder besondere Vorschriften vorsehen, Enteignungsverfahren oder Dringlichkeitsbesetzungen für gemeinnützige Arbeiten, Erwerb von Gütern und Dienstleistungen ohne vorherige Ausgabenverpflichtung.

Mit den Landesgesetzen Nr. 2 und 10/2021 hat der Landtag außeretatmäßige Verbindlichkeiten in der Höhe von insgesamt 2,1 Mio. anerkannt.

Die APB (mit Schreiben vom 1. April 2022) vertrat u.a. die Auffassung, dass sie "*das Verfahren für die Anerkennung von außeretatmäßigen Verbindlichkeiten auch auf Dienstleistungen anwendet, die in Ermangelung einer formellen Vertragsbeziehung erbracht werden...*". In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass, wenn die Beziehung zwischen der Körperschaft und dem Dritten zwar

besteht, aber nicht alle für ihre Gültigkeit erforderlichen formalen Merkmale aufweist, die Körperschaft sich diese Beziehung dennoch zu eigen machen kann, falls sie selbst einen Vorteil aus der entstandenen Beziehung gezogen hat. Die Körperschaft muss daher eine rechtliche Bindung mit dem Freiberufler oder Lieferanten eingehen, um die Schulden zu übernehmen. Für die Anerkennung des Nutzens der erbrachten Dienstleistung oder Arbeit (und nicht des erworbenen Vermögenswerts) muss daher ein der Anerkennung vorgeschalteter förmlicher Akt vorliegen, mit dem die Körperschaft diese anerkennt und das Bestehen der Schuld rechtfertigt, indem es die Beziehung, wenn auch "heilend", begründet. Dies hat außerdem zur Folge, dass dieser Akt der förmlichen Begründung des Schuldverhältnisses auch der Staatsanwaltschaft des Rechnungshofs zusammen mit der Ausgabenverpflichtung und somit der entsprechenden Bescheinigung der finanziellen Deckung übermittelt werden muss. Damit der Rechnungshof jeden einzelnen Fall sorgfältig und genau prüfen und die Rechtmäßigkeit der Anerkennung bestätigen kann, muss die APB für jede Ausgabe ohne Verpflichtung - zusätzlich zur „heilenden“ Maßnahme, mit der das Schuldverhältnis begründet wird - ein zusammenfassendes Blatt mit allen für die Analyse erforderlichen Informationen und den Gründen für die Schuld beifügen.

Es erscheint auch sinnvoll, daran zu erinnern, dass der Wortlaut von Art. 73 Abs. 4 des GvD Nr. 118/2011 - so wie durch Art. 38-ter Abs. 1 des GD Nr. 34/2019 geändert und durch das G Nr. 58/2019 umgewandelt - nur für Schulden aus vollstreckbaren Urteilen die Möglichkeit einführt, dass die Anerkennung auch durch die Landesregierung, zusätzlich zum legislativen Organ, erfolgt. Im Jahr 2021 hat die Landesregierung in der Tat zehn Beschlüsse zur Anerkennung von außeretatmäßigen Verbindlichkeiten aus vollstreckbaren Urteilen gefasst. In allen aufgeführten Beschlüssen wird im verfügenden Teil bestätigt, dass gemäß Artikel 23 Abs. 5 des G Nr. 289/2002 eine Kopie jeden Beschlusses *"den Kontrollorganen und der Staatsanwaltschaft des zuständigen Rechnungshofs übermittelt wird"*.

Abschließend wird - nachdem man nochmals unterstreicht, dass außeretatmäßige Verbindlichkeiten bei Abweichung von den Rechnungslegungsgrundsätzen entstehen, d. h. wenn die Ausgabenphasen formal nicht den für sie geltenden Regeln entsprechen und somit einen pathologischen Zustand des Systems darstellen - die Autonome Provinz Bozen aufgefordert, einzuschreiten, auch mit den ihr zur Verfügung stehenden Instrumenten der Programmplanung und der strategischen Planung, indem sie die vorhersehbaren Ausgaben im Voraus bindet, um das Entstehen von außeretatmäßigen Verbindlichkeiten zu vermeiden, die zumindest in den meisten Fällen die Folge und der Beweis einer ineffizienten Gebarung sind.

-Die Beschränkungen der öffentlichen Finanzen und der Haushaltsausgleich-

Im Sinne von Art. 79 Abs. 1 des Autonomiestatuts trägt das erweiterte territoriale Regionalsystem, unter Beachtung des Gleichgewichtes der jeweiligen Haushalte gemäß dem G Nr. 243/2012, zur Umsetzung der Ziele der öffentlichen Finanzen, des Finanzausgleichs und der Solidarität sowie zur Ausübung der daraus resultierenden Rechte und Pflichten und zur Beachtung der wirtschaftlichen und finanziellen Verpflichtungen bei, die aus der Rechtsordnung der Europäischen Union herrühren.

Hinsichtlich des Erreichens der Ziele, weist das Kollegium der Rechnungsprüfer in seinem Bericht zur Rechnungslegung darauf hin, dass „die vom Haushaltsgleichgewicht vorgegebenen Beschränkungen bei den öffentlichen Finanzen bei weitem eingehalten“ wurden.

Es ist anzumerken, dass die vorliegende Rechnungslegung endgültige Gesamtausgaben in Höhe von 7.506.738.359,09 Euro (Verpflichtungen) ausweist, gegenüber den endgültigen Gesamteinnahmen in Höhe von 6.438.473.900,76 Euro (Feststellungen), was einer Differenz von - 1.068.264.458,33 Euro entspricht.

Wie vom MWF - Generalrechnungsamt des Staates (vgl. die Rundschreiben Nr. 8/2021 und Nr. 15/2022) dargelegt, wird die Überprüfung der Einhaltung der Regeln der öffentlichen Finanzen laut den Artikeln 9 und 10 des G Nr. 243/2012 vom Generalrechnungsamt selbst (Generalinspektorat für die Finanzen der öffentlichen Verwaltungen) bereichsmäßig auf regionaler bzw. Landesebene durchgeführt und das Ziel des Saldos der öffentlichen Finanzen wird auf der Grundlage der finanziellen Informationen bewertet, welche die Körperschaften an die einheitliche Datenbank der öffentlichen Verwaltungen (BDAP) übermitteln müssen.

Die APB hat hierzu wie folgt argumentiert: *Es wird insbesondere auf die Absätze 819, 820 und 824 des Art. 1 des zitierten Gesetzes Nr. 145/2018 hingewiesen, welches in Umsetzung der Urteile des Verfassungsgerichtshofes Nr. 247/2017 und Nr. 101/2018 vorsieht, dass die Regionen mit Sonderstatut, die autonomen Provinzen und die örtlichen Körperschaften ab 2019, und die Regionen mit Normalstatut ab 2021 (in Umsetzung der im Rahmen der Staat-Regionen-Konferenz am 15. Oktober 2018 unterzeichneten Vereinbarung) das Verwaltungsergebnis und den zweckgebunden mehrjährigen Fonds, auf der Einnahmen- und Ausgabenseite, unter ausschließlicher Einhaltung der vom GoD Nr. 118/2011 (Harmonisierung der Buchhaltungssysteme) vorgesehenen Bestimmungen verwenden. Mit der Umsetzung dieses Gesetzes erlöschen die Verpflichtungen der Überwachung und Bescheinigung laut den Absätzen 469 ff. des Art. 1 des Gesetzes Nr. 232/2016 (Abs. 823) sowie die Regelungen im Bereich der regionalen Vereinbarungen und Solidaritätspakte und ihrer Wirkungen. Bezüglich der Mitteilungen des Generalrechnungsamtes des Staates verweist man auf das Rundschreiben des MEF - RGS Nr. 15 vom 15.03.2022 über "Regeln der öffentlichen*

Finanzen für die Gebietskörperschaften: Ex-ante- und Ex-post-Kontrolle der Einhaltung der Haushaltsgleichgewichte gemäß den Artikeln 9 und 10 des Gesetzes Nr. 243 vom 24. Dezember 2012“.

Die Abteilung Örtliche Körperschaften und Sport des Landes hat ihrerseits auf Folgendes hingewiesen:

- a) *“Auf der Grundlage der Daten aus den Haushaltsvoranschlägen 2021 haben die Gemeinden des Landes insgesamt, wie in den Vorjahren, das in den Artikeln 9 und 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 243, festgelegte Ziel eines ausgeglichenen Haushalts weitgehend erreicht Die Gemeinden Eppan a.d.W., Kaltern a.d.W., Algund, Auer und Ritten halten den Ausgleich nicht ein, da sie im Titel VI der Einnahmen der jeweiligen Haushaltsvoranschläge neue Schulden mit höheren Beträgen als die jeweils zulässigen Salden vorgesehen haben. Die Abteilung Örtliche Körperschaften und Sport hat im Jahr 2020 keine Mitteilungen, Rundschreiben etc. an das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen bzw. an das Generalrechnungsamt des Staates in Bezug auf den Haushaltsausgleich übermittelt“ (vgl. Schreiben vom 30. März 2021);*
- b) *"Auf der Grundlage der Rechnungslegungen 2020 hat nur die Gemeinde Taufers im Münstertal keinen ausgeglichenen Haushalt im Sinne der Artikel 9 und 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 243, erreicht. [...]. Alle anderen Körperschaften erzielten ein positives Ergebnis. Daraus folgt, dass das gemeinsame Ziel eines ausgeglichenen Haushalts für alle Gemeinden der Autonomen Provinz Bozen weitgehend erreicht wurde" (siehe Schreiben vom 25. Oktober 2021);*
- c) *"Die Gesamtheit der Gemeinden des Landes haben auf der Grundlage der Daten der Haushaltsvoranschläge 2022, wie in den Vorjahren, das Ziel eines ausgeglichenen Haushalts im Sinne der Artikel 9 und 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 243, weitgehend erreicht" (siehe Schreiben vom 6. April 2022).*

Die APB bestätigte mit Schreiben vom 10. Juni 2022, dass die Gemeinden des Landes insgesamt auf der Grundlage der Daten, die sich aus den von den jeweiligen Gemeinderäten genehmigten Haushaltsvoranschlägen für 2021 (Gesamtsaldo +6.860.000,00) und den Jahresabschlüssen für 2020 (Gesamtsaldo +164.646.000,00) ergeben, das in den Artikeln 9 und 10 des Gesetzes Nr. 243/2012 festgelegte Ziel des Ausgleichs erreicht haben. Außerdem hat sie präzisiert, dass für die Berechnung (nach dem offiziellen Muster) die Ausgaben (in Bezug auf die Haushaltsvoranschläge) abzüglich des Fonds für zweifelhafte Forderungen, des Rechtsstreitfonds und anderer Rückstellungen, die in das Verwaltungsergebnis einfließen, angegeben werden, während in Bezug auf die Haushaltsabschlüsse hervorgehoben wurde, dass *"die Nichtberücksichtigung des zweckgebundenen mehrjährigen Fonds bei den Einnahmen auch den Abzug des zweckgebundenen mehrjährigen Fonds bei den Ausgaben von den Gesamtausgaben der Titel I, II und III impliziert..."*.

In Bezug auf die zwischen dem Staat und der Region getroffenen Vereinbarungen zur Quantifizierung und Aufteilung des finanziellen Beitrages der APB zur Umsetzung der Ziele der

öffentlichen Finanzen für das Jahr 2021 berichtet die Abteilung Finanzen mit Schreiben vom 1. April 2022, dass im Anschluss an die von den Sonderautonomien mit der Regierung im Jahr 2020 unterzeichneten Vereinbarungen (über den Ausgleich der Einnahmeverluste im Zusammenhang mit den negativen Auswirkungen des COVID-19-Notstandes für das Jahr 2021) folgende Ausgleiche in Form einer Verringerung des Beitrags zur Konsolidierung der öffentlichen Finanzen vorgesehen wurden: 14.200.000,00 Euro, gemäß Art. 1 Abs. 805 des G Nr. 178/2020 –Haushaltsgesetz des Staates 2021-2023 und 29.880.000,00 Euro, gemäß Art. 57 des GD Nr. 73/2021, umgewandelt in das G Nr. 106/2021.

Wie dargestellt, muss zu diesen Kürzungen (insgesamt 44,1 Mio.) der erwähnte Anteil des von der Region Trentino-Südtirol gezahlten Beitrags (151,8 Mio.) hinzugerechnet werden, so dass sich der verbleibende Anteil zugunsten des Staates auf 316.532.125,83 Euro beläuft (zu dem noch der Beitrag für die Ausübung von Verwaltungsaufgaben für den Nationalpark Stilfser Joch in Höhe von 2,7 Mio. hinzukommt).

Mit Beschluss Nr. 985 vom 15. Dezember 2020 hat die Landesregierung die Körperschaften und anderen Einrichtungen festgelegt, gegenüber denen die APB für die Koordinierung der öffentlichen Finanzen im Sinne von Art. 79 Abs. 3 des Autonomiestatuts sorgt. Diese Liste ist gemäß dem genannten Beschluss mindestens alle zwei Jahre zu aktualisieren.

-Die internen Kontrollen-

Gemäß Art. 24 Abs. 1 Buchst. a) des LG Nr. 10/1992 ist die Prüfstelle des Landes mit der Aufgabe betraut, das Funktionieren des internen Kontrollsystems der APB zu überwachen; eine Funktion, die laut Gesetz in Verbindung mit der externen Kontrolle des Rechnungshofs ausgeübt wird, wobei letztere die gesamte Wirtschafts- und Finanzordnung und die Erfüllung präziser gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen gewährleisten soll.

Es ist notwendig, noch einmal die Notwendigkeit zu betonen, so schnell wie möglich die vollständige Implementierung eines effektiven und effizienten internen Systems der Gebarungskontrolle zu erreichen, mithilfe eines Systems der analytischen Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltung, das in der Lage ist, Indikatoren bezüglich der Verwendung öffentlicher Mittel zu erarbeiten, die es erlauben, Kosten, Erträge, Korrektheit und Wirtschaftlichkeit der einzelnen Gebarungen, in welche die Verwaltungsorganisation gegliedert ist, zu bewerten. Es wurde bereits anlässlich der vorherigen gerichtlichen Billigung daran erinnert, dass nur eine Kontrolle in Bezug auf die einzelnen Dienste/Kostenstellen ermöglicht, über ein angemessenes Richtungs- und Erkenntnisinstrumentarium zu verfügen, dessen korrektes Funktionieren eine

konkrete und objektive Messung der Erreichung der der bürokratischen Struktur zugewiesenen Ziele erlaubt, wobei bei Fehlen solcher Instrumente auch die Schwierigkeiten bei der Auszahlung der an die Produktivität gebundenen Ergebnisentlohnung und Zusatzvergütung offensichtlich bleiben.

In diesem Zusammenhang weist die Abteilung Finanzen der APB mit Schreiben vom 1. April 2022 darauf hin, dass *"zu den im PNRR angekündigten Reformen das Ziel gehört, die gesamte öffentliche Verwaltung mit einem periodengerechten Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltungssystem (Accrual-Buchhaltungssystem) auszustatten. Zu diesem Zweck wird die Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltung in den Mittelpunkt rücken und nicht mehr nur zu Informationszwecken dienen. Es sollte auch eine wirtschaftliche analytische Buchführung nach Kosten- und Ertragsstellen entwickelt werden. All dies innerhalb eines staatlichen Reformrahmens"*.

Was schließlich die öffentliche Auftragsvergabe betrifft, so werden die Vergabestellen des Landes aufgefordert, den Empfehlungen der Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge (AOV) zu folgen und stets die größte Aufmerksamkeit auf die Einhaltung der Grundsätze des Wettbewerbs, der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung sowie auf die Beachtung des Rotationsprinzips für die Aufträge im Unterschwellenbereich zu legen.

-Die Gesellschaften und andere Körperschaften mit Landesbeteiligung-

Ende 2021 war die APB an 19 Gesellschaften direkt beteiligt, davon 3 zu 100 Prozent kontrolliert (Fr. Eccel GmbH, NOI AG und STA-Südtiroler Transportstrukturen AG) und 6 mit einer Beteiligung von 50 Prozent oder mehr (Areal Bozen AG, Therme Meran AG, Infranet AG, Messe Bozen AG, Südtiroler Einzugsdienste AG und Südtiroler Informatik AG); bei den übrigen 10 beträgt die Beteiligung weniger als 50 Prozent.

Zum 31. Dezember 2020 (letzte veröffentlichte Bilanzen) verzeichneten 7 Gesellschaften Verluste: Aeroporto Valerio Catullo di Verona Villafranca s.p.a. (12,5 Mio.), Südtiroler Einzugsdienste AG (22.914,00 Euro), Areal Bozen – ABZ AG (33.765,00 Euro), Messe Bozen AG (0,9 Mio.), Südtiroler Informatik AG (0,5 Mio.), Pensplan Centrum AG (1,6 Mio.), Therme Meran AG (2,1 Mio.).

Von den insgesamt 22 beaufsichtigten und kontrollierten Körperschaften der APB verzeichneten das land- und forstwirtschaftliche Versuchszentrum Laimburg (87.281,86 Euro) und das Verkehrsamt Bozen (0,1 Mio.) zum 31. Dezember 2020 Verluste.

In ihren abschließenden Bemerkungen vom 10. Juni 2022 legte die APB aktuelle Informationen vor und gab *"...für jede Gesellschaft, die Gegenstand der Untersuchung ist, die Ergebnisse für das am 31.*

Dezember 2021 abgeschlossene Geschäftsjahr bekannt: Aeroporto Valerio Catullo di Verona Villafranca s.p.a. (-10,8 Mio.), Südtiroler Einzugsdienste AG (+121.968 Euro), Areal Bozen – ABZ AG (-24.778 Euro), Messe Bozen AG (+200.037 Euro), Südtiroler Informatik AG (+1,28 Mio.), Pensplan Centrum AG (+1,9 Mio.), Therme Meran AG (+162.568 Euro).

In Bezug auf das land- und forstwirtschaftliche Versuchszentrum Laimburg, das im Jahr 2020 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 87.281,86 Euro auswies, ist festzustellen, dass die Körperschaft zum 31. Dezember 2021 ein positives Betriebsergebnis in Höhe von 520.139,09 Euro verzeichnete.

Zum 31. Dezember 2021 weist das Verkehrsamt Bozen einen Verwaltungsüberschuss von 9.606,56 Euro auf und einen Jahresgewinn von 14.759,74 Euro. Die Gewinnrücklagen aus Vorjahren belaufen sich dagegen auf 101.448,15 Euro. Es sei darauf hingewiesen, dass sich der Verwaltungsüberschuss zum 31. Dezember 2020 auf 94.642,48 Euro belief, während das Jahresergebnis negativ war und einen Verlust von 115.698,62 Euro aufwies“.

In der Anlage 5 des Anhangs zur Erfolgsrechnung und zur Vermögensaufstellung bzw. zum Haushalt werden die Ergebnisse der Überprüfung der gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten durch spezifische Angaben dargestellt, in denen etwaige (im Laufe des Jahres zu behebende) Unstimmigkeiten zusammen mit den Gründen dafür hervorgehoben werden. Die vorgesehene doppelte Beteuerung durch die jeweiligen Rechnungsprüfungsorgane wurde von der APB auch in späteren Schreiben während der Untersuchungstätigkeit dokumentiert. Diesbezüglich erklärt das Rechnungsprüfungsorgan der APB in seinem Bericht über den Landesgesetzentwurf zur Genehmigung der allgemeinen Rechnungslegung, dass es insgesamt 41 Gesellschaften und Körperschaften geprüft hat, und präzisiert, dass *"die festgestellten Diskrepanzen hauptsächlich darauf zurückzuführen sind, dass das Land die Finanzbuchhaltung anwendet, während die Gesellschaften eine analytische Wirtschafts- und Vermögensbuchführung verwenden"*.

Im Sinne von Art. 1 Abs. 5/bis des LG Nr. 12/2007 hat die Landesregierung mit Beschluss Nr. 1077 vom 14. Dezember 2021 eine neue periodische Bestandsaufnahme der (direkt und indirekt kontrollierten) Gesellschaftsbeteiligungen zum 31. Dezember 2020 genehmigt. Unbeschadet weiterer vertiefender Untersuchungen, die sich die Kontrollsektion Bozen im Rahmen spezifischer Kontrollen vorbehält, wird festgehalten, dass die von Rationalisierungsmaßnahmen betroffenen Gesellschaften folgende sind: Areal Bozen AG, Fr. Eccel GmbH und Tipworld GmbH.

Es sei darauf hingewiesen, dass der Verfassungsgerichtshof in seinem jüngsten Urteil Nr. 86 vom 23. Februar 2022 festgestellt hat, dass die Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4 Absätze 1 und 2 des GvD Nr. 175/2016 (*"Einheitstext der Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung"*), in denen die Gesellschaftsformen, bei denen eine Beteiligung zulässig ist und die Zwecke, die mit dem Erwerb

und der Verwaltung dieser Gesellschaften verfolgt werden können, festgelegt sind, Maßstäbe darstellen, die sich auf die Artikel 97 Abs. 2 und 117 Abs. 2 Buchst. 1) und Abs. 3 der Verfassung beziehen.

Mit dem Schlussschriftsatz, hinterlegt am 24. Juni 2022, hat die regionale Staatsanwaltschaft des Rechnungshofes Bozen den Antrag an die „vereinigten Sektionen des Rechnungshofes für Trentino-Südtirol gestellt, die allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen für das Haushaltsjahr 2021 zu billigen“.